

*Steuerberater –
immer gut informiert!*

Verbandsnachrichten

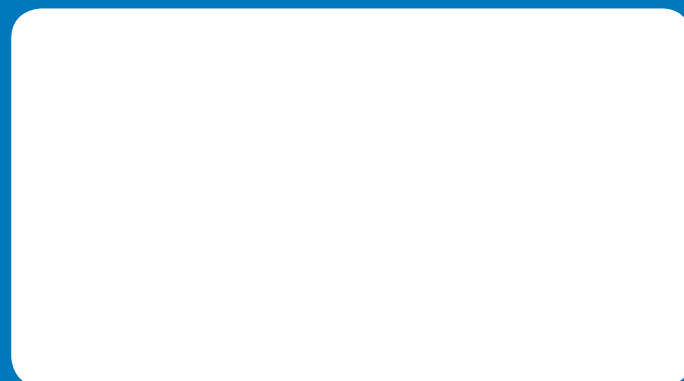
3 | 2018

Schwerpunkt: Aktuelle Themen aus der Praxis

Internes Kontrollsystem – erste Fragen und Antworten

Gefahrgut Bargeld, die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung (Folge 2)

Das aktuelle Interview mit der Staatssekretärin im Finanzministerium
Schleswig-Holstein, Frau Dr. Silke Schneider



Das Ziel klar vor Augen.

Jetzt wechseln!



Buchhalter-Software, 3 Arbeitsplätze,
ab mtl. € 98,- netto

Auf Wunsch auch aus der Stotax-Cloud.
So nutzt man Buchhalter-Software heute!

Aktuelle Technologie, innovative Features und ein modernes Look & Feel

- Finanzbuchhaltung (GoBD-zertifiziert mit OCR-Unterstützung)
- Lohnabrechnung (mit kostenfreiem DEÜV-Modul - GKV-zertifiziert)
- Jahresabschluss mit E-Bilanz und Anlagenverwaltung
- Praxisorganisation mit Honorarabrechnung und DMS
- **NEU:** Steuern mit ESt und USt
- **NEU:** Ratgeber-Modul BASIS (1 Zugriff) und Reisekostenprogramm

Medienbruchfreie Zusammenarbeit mit Mandanten

Über Stotax Select mit skalierbaren Cloud-Anwendungen:
Belegübermittlung, Grundbücher, Angebot & Rechnung, Lohnbüro



Aktionspaket
2018

STOTAX
Stollfuß Medien

Kostenloser Test und mehr Informationen
unter: 0800 5225 575 (gebührenfrei)
www.stollfuss.de/kontor

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wenn Sie diese Worte lesen, ist ein Jahrhundertsommer Geschichte, aber da das Jahrhundert noch nicht beendet ist, können noch weitere folgen ...

Geschichte ist auch eine völlig verkorkste Fußballweltmeisterschaft 2018.

Ebenfalls nicht weltmeisterlich ist Deutschland in der Entwicklung der digitalen Infrastruktur. Hier hinkt Deutschland hinterher und ist nicht nur von den skandinavischen Ländern längst abgehängt worden. Auch das ehemalige Entwicklungsland China kann hier nur müde lächeln. Während die Verkehrsinfrastruktur, jedenfalls in der Vergangenheit, als öffentliche Aufgabe wahrgenommen wurde, stellt sich dies bei den digitalen Netzen leider völlig anders dar. Hier sind bereits viele wirtschaftliche Entwicklungschancen vergeben worden, eine Besserung ist nicht wirklich in Sicht.

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung in Wenningstedt auf Sylt stand unter einem sommerlichen Stern. Darüber haben wir in den letzten Verbandsnachrichten berichtet. In der heutigen Ausgabe finden Sie den Geschäftsbericht für das Jahr 2017. Für das zurückliegende Jahr konnte wieder eine sehr positive Bilanz der Verbandsarbeit gezogen werden. Die Berichte der Geschäftsführerin und des Präsidenten und viele weitere Informationen sind in diesem Bericht wiedergegeben, der Teil dieser Verbandsnachrichten ist. Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihren Einsatz. Wir freuen uns bereits jetzt, Sie zur nächsten Mitgliederversammlung am 3. Mai 2019 in das „Beach Motel Heiligenhafen“ direkt an der Ostsee einladen zu können.

Auch in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten finden Sie wieder hochaktuelle Themen, die den Berufsstand berühren: praxisnahe Hinweise zur Bearbeitung eines internen Kontrollsystems bei Mandanten, die Sicherung der Steuerberaterhonorare im Insolvenzfall



von Mandanten vor Insolvenzanfechtungen nach altem und neuem Recht und viele weitere Praxishinweise sind Themen dieser Ausgabe.

In eigener Sache informieren wir über die Neugestaltung bei den Online-Buchungen unserer Seminare ab 2019, was mit erheblichen Vorteilen für Sie als Nutzer verbunden sein wird.

Hinweisen möchte ich auch auf das aktuelle Interview, das wir mit Frau Dr. Schneider geführt haben, die seit dem Regierungswechsel in Kiel neben Herrn

Dr. Nimmermann zur weiteren Staatssekretärin im Finanzministerium berufen wurde.

Auch ein Erfahrungsbericht des Kollegen und Vorstandsmitgliedes Bernd Lindemann zur Verbandszertifizierung als Instrument der Qualitätssteigerung in der Kanzlei ist äußerst lesenswert.

Die Einladung für den 22. November 2018 wird Ihnen in Kürze zugehen: Dann findet die 56. gemeinsame Fachvortragsveranstaltung mit der Steuerberaterkammer statt. Im „Hotel Atlantic in Kiel“ werden wir Ihnen erneut ein hochkarätiges Referententeam mit aktuellen, nicht nur steuerlichen Themen präsentieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, langsam wird es herbstlich, ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit und – je nach Planung – gute Erholung in den Herbstferien.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

<p>1 Editorial</p> <p>3 Wichtige Termine</p> <p>6 Neue Mitglieder</p> <p>8 Schleswig-Holstein 8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen</p> <p>18 Schwerpunkt Aktuelle Themen aus der Praxis 18 Internes Kontrollsystem – erste Fragen und Antworten 21 Steuerberaterhonorare im Visier der Insolvenzanfechtung – Zur Sicherung des Gebührenanspruchs des steuerlichen Beraters nach altem und nach neuem Recht 27 Verfassungsmäßigkeit des § 6a EStG auf dem Prüfstand</p> <p>33 Aktuelles Interview 33 Das aktuelle Interview mit der Staatssekretärin im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Frau Dr. Silke Schneider</p> <p>36 Was sonst noch interessiert 36 Problemfall Restnutzungsdauer 42 Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung Folge 2 – Gesetzlicher Hintergrund 44 Aktuelles zur 44-EUR-Freigrenze</p>	<p>48 Marketing 48 Mobile-First-Index: Warum Sie jetzt aktiv werden sollten</p> <p>49 Steuerrecht 49 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts</p> <p>50 Rezensionen</p> <p>54 Stellenbörse</p> <p>58 Impressum</p> <p>59 Der Mensch hinter dem Kollegen</p> <p>60 Kuriositäten</p> <p>Beilage C.H.BECK</p>
--	--

WICHTIGE TERMINE

2018

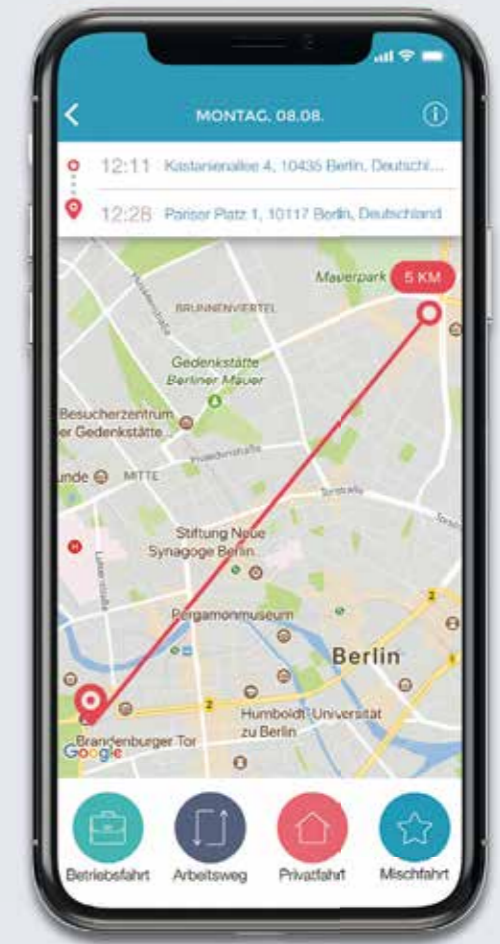
<p>2 Termine jeweils 08.30 – 13.30 Uhr 22.10. 29.10.</p> <p>23.10. 09.00 – 17.00 Uhr</p> <p>25.10. 09.00 – 17.00 Uhr</p> <p>26.10. 09.00 – 17.00 Uhr</p> <p>01.11. 09.00 – 17.00 Uhr</p> <p>3 Termine jeweils 08.30 – 13.30 Uhr 02.11. 09.11. 16.11.</p> <p>3 Termine jeweils 08.30 – 13.30 Uhr 03.11. 10.11. 17.11.</p> <p>03.11. 09.00 – 17.00 Uhr 06.11. 09.00 – 17.00 Uhr</p>	<p>Umsatzsteuer BasisSeminar – Teil II EU-Binnenmarkt Martin Tüxen Kiek In, Gartenstraße 32, 24537 Neumünster</p> <p>Erfolgreich in der neuen Rolle – von der Kollegin/vom Kollegen zur Führungskraft Tibor Kijewski ACO Academy, Am Friedrichsbrunnen, 24782 Büdelsdorf</p> <p>Die Reform des Investmentsteuerrechts sowie Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalerträgen Dipl.-Fw. Hartmut Loy Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster</p> <p>Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang Julia Reinhart (www.julia-reinhart.de) NCC, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum – Das Seminar ist bereits komplett ausgebucht –</p> <p>Typische Schwerpunkte bei der Außenprüfung von Personengesellschaften Dipl.-Fw. Wolfram Gärtner Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster</p> <p>Personengesellschaften – Basis-Seminar Dipl.-Fw. (FH) Jens Thomsen NCC, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum</p> <p>Buchführung für Anfänger Dipl.-Fw. (FH) Lothar Ruge Kiek In, Gartenstraße 32, 24537 Neumünster</p> <p>Mandantenorientierte Kommunikation – Telefon und Empfang Julia Reinhart (www.julia-reinhart.de) Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel Kiek In, Gartenstr. 32, 24537 Neumünster</p>
---	---

WICHTIGE TERMINE

		Praxisgründung – Praxisbeendigung
03.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wehmeier ACO Academy, Am Friedrichsbrunnen, 24782 Büdelsdorf
		Statusfeststellung Update 2018
07.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Maren Meeves Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Straße 2–4, 24537 Neumünster
		Aktuelles Steuerrecht – Beratungskonzerte IV
09.11.	09.00 – ca. 12.30 Uhr	Dr. Norbert Bolz Hotel Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
09.11.	14.30 – ca. 18.00 Uhr	Dipl.-Fw. (FH) Markus Perschon & Dr. Norbert Bolz Altes Stahlwerk, Rendsburger Straße 81, 24537 Neumünster
		Überlegungen zum Jahreswechsel 2018/2019
13.11.	08.30 – ca. 12.30 Uhr	Dipl.-Bw. (FH) Torsten Querbach Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
13.11.	14.00 – ca. 18.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
14.11.	08.30 – ca. 12.30 Uhr	Hotel Waldschlösschen, Kolonnenweg 152, 24837 Schleswig
14.11.	14.00 – ca. 18.00 Uhr	WiREG Technologiezentrum, Lise-Meitner-Str. 2, 24941 Flensburg
27.11.	08.30 – ca. 12.30 Uhr	Hotel Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
		Umsatzsteuer bei Heil- und Pflegeberufen
20.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.) Andreas Fietz Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Amazon & Co. – Umsatzsteuer und Compliance im Online- und Versandhandel
20.11.	14.00 – 18.00 Uhr	Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.) Andreas Fietz Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe
23.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Jan Jacobsen, Fachanwalt Arbeitsrecht Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
27.11.	14.00 – 17.00 Uhr	NCC, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum
30.11.	09.00 – 12.00 Uhr	Hotel Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7–9, 23558 Lübeck
07.12.	09.00 – 12.00 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn



Vorsatz für 2019



Umsteigen auf das digitale Fahrtenbuch!

Rabatte sichern: vimcar.de/steuerberater

NEUE MITGLIEDER		
ab 1. Juli 2018		
Frank Hansen	StB, vBP	Schleswig
Denise Hedderich	StBin	Kiel
Katharina Jaacks	StBin	Krems II
Anja Korth	StBin	Kiel
Frank Mackenroth	StB	Ahrensburg
Nils S. Neumann	StB	Norderstedt
Jens Pieplow	StB	Ratzeburg
Christopher Plöhn	StB	Kropp
Steffen Ralfs	StB	Tornesch
Boris Alexander Reski	StB, RA	Pinneberg
Claudia Schäfer	StBin	Langeln
Diana Schwertfeger-Thieswald	StBin	Schenefeld
Eike Tobias Stummer	StB	Eutin
Martin Tüxen	StB	Kiel-Suchsdorf

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER		
ab 1. Juli 2018		
Kerstin Claußen		Bad Segeberg
Fynn Gutzeit		Kiel
Anncathrin Hechmann		Husum
Janina Rochel		Flensburg
Marcus Smerling		Büdelsdorf
Anja Stachowitz		Göttin

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER	
Julia Stahlmann	Heide
Imke Ternerde	Rieseby
Jan Völcker	Kiel

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Digitalisierung und Datensicherheit

Unsere Experten unterstützen Sie in allen Aspekten.

- ➔ DATEV E-Mailverschlüsselung
- ➔ DATEV Unternehmen online
- ➔ Lohn & Gehalt Vorerfassung
- ➔ Digitale Personalakte
- ➔ Kassenbuch online







Ihre zuverlässigen Partner vor Ort in Kiel | Lübeck | Flensburg

it-systeme@buerokompetenz.de
T 0431 51 11-242 (Kiel & Flensburg)
T 0451 589 00-66 (Lübeck)





hugo hamann jacob erichsen heinr. hünicke

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Mitgliederversammlungen von DStV und DStI in Leipzig



Die Delegierten aus Schleswig-Holstein mit dem DStV-Präsidenten Harald Elster

Als Gastgeber der diesjährigen Mitgliederversammlungen des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) und des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V. (DStI) am 15.06.2018 hatte der Mitgliedsverband Sachsen in die junge Kulturmetropole Leipzig geladen. Auf der Agenda standen insbesondere die Tätigkeitsberichte des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die Berichte der Ausschuss- und Arbeitskreisvorsitzenden.

DStV-Präsident Harald Elster betonte in seinem Bericht, dass der DStV sich als Vertreter des gesamten Berufsstands der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe verstehe. Um die Interessen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe durchsetzen zu können, sei es unerlässlich, sich mit anderen Organisationen, insbesondere der Bundessteuerberaterkammer (BSStBK) und dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) zusammenzutun. Zudem hob

Elster die intensiven Kontakte zum Bundesministerium der Finanzen (BMF), zum Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hervor, die es dem DStV ermöglichen, auf Bundesebene zu agieren. Sodann ging er auf die Herausforderungen der kommenden Jahre ein. Es werde neben der Arbeit auf Bundesebene in Zukunft noch wichtiger, die Arbeit auf europäischer Ebene zu intensivieren, neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Kontakte zu pflegen. Die Präsenz des DStV in Europa müsse verstärkt werden.

Für den Verband Schleswig-Holstein nahmen Petra Kayser, Jan Schulz, Bernd Lindemann, Julia Pagel-Kierdorf und Dr. Yvonne Kellersohn an der Versammlung teil.

YK ■

Steuerberater besuchen das Finanzgericht Schleswig-Holstein

Lernen Sie das Finanzgericht SH durch einen Besuch kennen“, unter diesem Motto begrüßte der Vizepräsident des Finanzgerichtes, Axel Fischbach, die zahlreichen Teilnehmer, denn die Nachfrage zur Teilnahme an der Veranstaltung war groß.

Die Referenten stellten die Voraussetzungen für die Einleitung des finanzgerichtlichen Verfahrens dar und gaben mit praktischen Hinweisen zu verfahrensrechtlichen Fallstricken einen Überblick über den Verfahrensablauf.

Was sich so trocken anhört, wurde von den Richtern Axel Fischbach, Dr. Ralf Paetsch, Dr. Felix Hütte, Dr. Frank Engellandt und Eckart Franke sehr lebhaft und humorvoll vorgetragen. Sie überraschten die Kollegenschaft damit mehr als positiv, die dies in dieser Art und Weise sicher nicht erwartet hatten. So ergaben sich nach dem Vortrag auch ein angeregter Austausch und vertiefende Diskussionen.



Die praktischen Ausführungen der Richter waren für die Zuhörer sehr lebhaft und interessant.

Unser Dank gilt den Veranstaltern (auf der Seite des Finanzgerichtes), die das Gericht den Kollegen sehr nahegebracht haben und auf diesem Wege sicherlich die eine oder andere Hemmschwelle beseitigen konnten.

YK ■

IT-Outsourcing „Made in Germany“!

Die IT Ihrer Kanzlei muss stabil funktionieren. Kostenintensive Ausfälle dürfen den reibungslosen Ablauf nicht beeinträchtigen.

Das **DATEV-Rechenzentrum** ist durch seine überdurchschnittlichen Standards ein Garant für die Datensicherheit.

Wir als **DATEV-System-Partner** nutzen das **DATEV-Rechenzentrum** als Plattform für unsere IT-Outsourcing-Lösung und Ihre Sicherheit.

dbc

deutschlands
business-cloud



Harald Elster bei Bundesfinanzminister Olaf Scholz



Bundesfinanzminister Olaf Scholz, MdB und DStV-Präsident Harald Elster (v. l.)

Am 15.08.2018 traf DStV-Präsident StB/WP Harald Elster im Gebäude des Bundesfinanzministeriums (BMF) in Berlin zu einem Gespräch mit dem Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz MdB, zusammen. An dem Gespräch nahmen auch der für Steuern zuständige Staatssekretär im BMF, Dr. Rolf Bössinger, und DStV-Hauptgeschäftsführer RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke teil.

DStV-Präsident Elster nutzte die Gelegenheit, dem Minister einen Überblick über die gegenwärtige Situation der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in der Bundesrepublik zu geben und ihn über die Arbeit des Deutschen Steuerberaterverbandes und seiner Mitgliedsverbände zu informieren. Darüber hinaus wurden aktuelle Fragen des Berufs- und Steuerrechts mit dem Minister erörtert, so u. a. die Deregulierungsbestrebungen der EU-Kommission und deren Auswirkungen auf die Freien Berufe sowie die auf der Ebene der EU bereits beschlossene Anzeigepflicht für Steuergestaltungen und das vom DStV kritisch gesehene Projekt einer darüber hinausgehenden nationalen Anzeigepflicht. Auch das Anliegen der steuerberatenden Berufe, ihre Rechtsposition in Bezug auf Statusfeststellungsverfahren und Mindestlohnberatungen zu verbessern, wurde angesprochen.

Ein wesentliches Thema war das Zusammenspiel der Steuerberaterschaft mit der öffentlichen Finanzverwal-

tung. Hier betonte Elster die Bedeutung der Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege und brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege und der dahinter stehende Aspekt der Steuergerechtigkeit nur durch ein gutes Zusammenwirken von Steuerberatern und Finanzbehörden zu erreichen seien.

Neben aktuellen steuerpolitischen Vorhaben umfasste der Gedankenaustausch schließlich auch die Veränderungen, welche die Digitalisierung für die berufliche Tätigkeit der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter sowie für die betreuten Mandanten mit sich bringen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch über die zukünftige Ausgestaltung der Steuerberaterprüfung und die notwendige Modernisierung der Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte gesprochen. Dabei zeichnete sich deutlich ab, dass Digitalisierung und Internationalisierung nicht als Bedrohungen für die Steuerberatung zu sehen sind, sondern als Chancen zur Weiterentwicklung in einer sich verändernden Welt.

Das Gespräch war von einer sehr freundlichen und konstruktiven Atmosphäre geprägt und offenbarte ein großes Interesse des Ministers an der Arbeit und Entwicklung des steuerberatenden Berufs, wofür sich DStV-Präsident Elster herzlich bedankte.

DStV ■

Kieler-Woche-Fahrt der Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“



Auf der Fahrt ergaben sich nette Gespräche.

Am 20.06.2018 hieß es bereits zum dritten Mal „Leinen los“ und Kurs Richtung Kieler Woche. Bei bestem Wetter starteten wir mit der freundlichen Unterstützung des Verbandes, der DATEV eG und den

ehrenamtlichen Mitarbeitern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“ zur dritten Kieler-Woche-Fahrt. Sonne satt und eine herrliche Brise begleiteten die Fahrt. Wer für das wunderbare Wetter verantwortlich war, konnte ►

Zusammenspiel
zwischen Kanzlei und Mandant!

Vereinfacht

Ihr DATEV Lösungspartner Cloud Anwendungen
Unternehmen Online





Die Gäste am Bug des Traditionsschiffes „MS Stadt Kiel“

nicht abschließend geklärt werden. Jan Schulz als schleswig-holsteinisches Vorstandsmitglied, das Präsidiumsmitglied des Hamburger Verbandes, Christian Ladehoff, und der Niederlassungsleiter der DATEV eG für Kiel und Hamburg, Olaf Brandt, konnten etwa 50 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater aus den Verbänden Hamburg und Schleswig-Holstein begrüßen. Darunter waren auch viele neu bestellte Kolleginnen und Kollegen, was die Veranstalter besonders freute.

Nach der Begrüßung konnte der Vortrag beginnen. Der Referent Stefan Wunram von der DATEV eG trug, passend zum maritimen Ambiente, zum Thema „Admiral Nelson & zukunftsweisende Geschäftsmodelle in der Steuerberatung“ vor. Was kann ein Steuerberater von Admiral Lord Nelson lernen? Viel, meinte Stefan Wunram und zeigte in einem kurzweiligen Vortrag spannende Parallelen zwischen Nelsons genialen Strategien und den Chancen, die die rasanten Veränderungen durch Automatisierung, Digitalisierung und Demografie für die Steuerberatungsbranche mit sich bringen. Der junge Nelson warf tradierte Denkmuster und historisch gelehrt „Organisationsanweisungen“ der britischen Admiralität über den Haufen und hatte mit seinem „neuen Denken“ Erfolg. Es war wieder einmal ein interessanter Vortrag, der

zum Nachdenken anregte. Am Ende des Vortrags gab es noch ein paar Informationen vom Personal der „MS Stadt Kiel“ zum Schiff und Verlauf der Fahrt. Dann verließ das traditionsreiche Schiff seinen Liegeplatz und nahm Kurs auf den Falkensteiner Leuchtturm. Die Gäste durften sich derweil die Zeit am Büfett vertreiben oder bei einem kühlen Getränk die Sonne auf dem Deck genießen. Spätestens jedoch nach dem Essen zog es jeden hinaus auf das Deck in die Sonne. Dort ergaben sich bei bestem Wetter und bei leckeren Getränken tolle Gespräche. Schön war es auch, die Kieler Woche einmal von der Wasserseite aus zu erleben. Gegen 21.30 Uhr ging es dann zurück an den Anleger.

Wie im letzten Jahr zog es einige Teilnehmer noch zu einem abschließenden Bummel über die Kieler Woche. Es war ein toller Abend an Bord eines Kulturdenkmals mit netten Kolleginnen und Kollegen. Ein großer Dank gilt dem Verband, der DATEV eG und den Mitgliedern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“, die uns diesen Abend erneut ermöglichten. Ein Dankeschön auch an die Kolleginnen und Kollegen aus dem benachbarten Hamburger Verband, die sich aufgemacht haben, mit uns gemeinsam den Abend zu verbringen.

Jan Schulz

Die Gruppe „Junge Steuerberater im Norden“ diskutiert zu Ertrags- und Liquiditätsverbesserung in Klein- und Mittelbetrieben

Umsatz steigern – Kosten senken – Liquidität sichern, unter diesem Motto gab Dr. Andreas Nagel am 29.08.2018 den jungen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick über die Möglichkeiten zu Ertrags- und Liquiditätsverbesserung in Klein- und Mittelbetrieben.

Der Vortrag zeigte eine Vielzahl leicht umsetzbarer Maßnahmen zur schnellen und nachhaltigen Ertragssteigerung und Liquiditätsverbesserung auf. Alle Maßnahmen sind praxiserprobt, leicht umsetzbar und insbesondere auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zugeschnitten. Durch den Einsatz bewährter Arbeitshilfen und Checklisten können ungenutzte Umsatz- und Kostensenkungspotenziale systematisch erkannt werden. Die Seminarinhalte sollten daher zum Standardberatungsangebot jeder Steuerberaterkanzlei gehören.

Ein wirklich toller und kurzweiliger Vortrag ging nach zwei Stunden zu Ende. Danach wurde noch leb-



Die Ausführungen von Dr. Nagel waren für die Teilnehmer sehr praxistauglich.

haft mit dem Referenten diskutiert. Im Anschluss fand sich noch eine kleinere Gruppe auf ein Gläschen zusammen.

Danke an den Referenten und alle Teilnehmer für die gelungene Veranstaltung. Die nächste Veranstaltung findet am 30.11.2018 statt. Wir freuen uns bereits jetzt auf eine rege Resonanz!

Jan Schulz



Christian Schumacher

Rechtsanwalt

- Fachanwalt für Strafrecht
- Zertifiziert im Steuerstrafrecht (FernUniv. Hagen)
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)



Otto-Passage-Straße 4
23564 Lübeck

Telefon (0451) 610 610
Mobil (0173) 603 46 73

E-Mail schumacher@prehn-recht.de
www.prehn-recht.de

60 Steueranwärterinnen und Steueranwärter feierlich vereidigt



Die Steueranwärterinnen und Steueranwärter während ihres Amtseides gegenüber der Finanzministerin Monika Heinold

Am 16.08.2018 begrüßte Finanzministerin Monika Heinold 60 neue Steueranwärterinnen und Steueranwärter und nahm ihnen den Diensteid ab. Im Rahmen einer Feierlichkeit hieß die Ministerin die Anwärterinnen und Anwärter herzlich willkommen.

Dabei ging die Finanzministerin auch auf aktuelle Herausforderungen an die Steuerverwaltung ein: Die außergewöhnliche Dürreperiode dieses Jahres stelle Landwirte vor große Probleme. Deshalb habe das Finanzministerium die Finanzämter gebeten, bei landwirtschaftlichen Betrieben den Ermessensspielraum mit Augenmaß auszuschöpfen. „In außergewöhnlichen Situationen wie dieser genau hinzuschauen und adäquat zu handeln, das zeichnet eine bürgernahe Steuerverwaltung aus. Und es zeigt, dass das Arbeiten in der Steuerverwaltung nicht isoliert ist, sondern eingebettet in die Gesellschaft und ihre Veränderungen stattfindet“, so Heinold.

Heinold gratulierte den Anwärterinnen und Anwärtern dazu, dass sie sich unter 390 Bewerbungen durchsetzen konnten: „Als Land ist es uns wichtig, diese

anspruchsvolle Arbeit in gute Hände zu legen. Was wir suchen, sind kluge und motivierte junge Menschen, die Lust haben, Schleswig-Holstein mit zu bewegen.“

Für das Bildungszentrum der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein begrüßte die Leiterin Simone Beuck die Anwärterinnen und Anwärter in einer lebhaften Rede mit Textzeilen aus dem Song „Zusammen“ der Fantastischen Vier und Clueso und stimmte sie damit auf ihre Ausbildung in Malente ein: „Denn nur zusammen ist man nicht allein“, betonte sie dabei.

YK ■

Verbandszertifizierung als Instrument der Qualitätssteigerung in der Kanzlei

Bernd Lindemann, Partner der Steuerkanzlei Naß, Lindemann & Gehrt in Fährdorf, erzählt über die Erfahrungen seiner Kanzlei mit der DIN-EN-ISO-9001-Zertifizierung des Steuerberaterverbandes. – Schwerpunkt: der Umgang mit Anforderungen durch die DSGVO und dem neuen Geldwäschegesetz

Als mittelgroße Kanzlei mit ca. 25 Mitarbeitern und einem Mandantenstamm von etwa 1000 Mandaten haben wir uns bereits 2008 entschieden, unsere Kanzlei-Struktur und -prozesse in geordnete Bahnen zu lenken. Bei der Entscheidung, welche Form ein zukunftsweisendes Qualitätsmanagementsystem (QM) haben kann, fiel unsere Wahl auf die Verbandszertifizierung des Steuerberaterverbandes nach der DIN-EN-ISO-9001-Norm.



Bernd Lindemann

System selbst. Für unsere einzelnen Leistungsprozesse wie private Steuern, Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss/betriebliche Steuern oder auch Löhne und Gehälter haben wir Prozessgruppen gebildet, die Neuerungen und notwendige Anpassungen im System gemeinsam kontinuierlich erarbeiten und den übrigen Mitarbeitern die notwendigen Informationen vermitteln. Somit erhält das QM-System eine stets aktuelle Bedeutung und dient neben seiner Dokumentations-eigenschaft auch als wichtige Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit in unserer Kanzlei.

Die Verbandszertifizierung bietet uns dabei bis heute eine Reihe von Vorteilen, die sich nicht nur im laufenden Kanzleialltag, sondern auch bei besonderen Herausforderungen wie der DSGVO oder dem neuen Geldwäschegesetz bewährt haben.

Grundsätzlich lässt sich die Verbandszertifizierung in drei ineinandergreifende Säulen aufteilen, die wir als Kanzlei unabhängig voneinander nutzen können und die uns als permanente Hilfe bei der Umsetzung des ISO-9001-Qualitätsstandards zuverlässig begleiten.

An erster Stelle steht das eigentliche Qualitätsmanagementsystem (QM-System), das als Excel-basiertes Tool von jedem unserer Mitarbeiter eingesehen wird, um anhand der vorgegebenen Prozessstruktur Aufträge zu erledigen. Ziel des QM-Systems ist hierbei nicht nur die schematische Wiedergabe der für alle Mitarbeiter geltenden Anwendungsregeln zur Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität, sondern vor allem auch die seit Jahren kontinuierlich wachsende Effizienzsteigerung durch eine zeitsparende Prozessoptimierung bei der gemeinsamen Arbeit am QM-

Als zweite wichtige Säule hilft uns neben dem QM-System die vierteljährlich stattfindende Kanzleiwerkstatt. An dieser Werkstatt nehmen sämtliche Kanzleien teil, welche sich für das QM-System und gleichermaßen für die Zertifizierung entschieden haben. Im Vordergrund bei den von den QM-Beratern Herrn Robert Hebler und Herrn Bernd Koch moderierten Veranstaltungen stehen neben ausgewählten referierten Schwerpunkten, wie den eingangs genannten Themen DSGVO und Geldwäschegesetz oder auch der strategischen Ausrichtung beim Fachkräftemangel, vor allem der Erfahrungsaustausch und die Berichterstattung der übrigen Teilnehmer.

Ein eindeutiger Mehrwert für uns ist, dass Kanzleien unterschiedlicher Größen als Klub zusammenkommen und der Erfahrungsaustausch dadurch an Tiefe und Qualität gewinnt. Hinzu kommt, dass Kanzleileitung und zuständige Mitarbeiter der Prozessgruppen gleichermaßen an den Werkstätten teilnehmen und dadurch die gewonnenen Erfahrungen aus zwei Pers- ▶

Personen/Standorte	Pauschalvergütung	
	Einmalig im 1. Jahr	Jährlich ab 2. Jahr
bis 25 Personen	5.460,00 €	2.855,00
über 25 Personen	6.195,00 €	3.995,00
über 45 Personen	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
je weiterem Standort	1.500,00 €	1.500,00 €

Aktuelle Preisliste für die Teilnahme an der Verbandszertifizierung

pektiven in unsere Kanzlei einfließen. Die Steigerung der Mitarbeitermotivation durch ihre Beteiligung an der Prozessgestaltung ist hierbei ein zusätzlicher Vorteil für uns.

Die dritte Säule bei der Umsetzung unserer Qualitätsziele sind die hilfsbereiten und kompetenten QM-Berater, die dem Steuerberaterverband und den zertifizierten Kanzleien von der ersten Entscheidung zur Teilnahme bis zu detaillierten Fragen, wie zum Beispiel zur Implementierung von DSGVO-relevanten Aufzeichnungen, mit ihrem Fachwissen zur Seite stehen. Aus unserer eigenen Erfahrung können wir die Hilfestellungen bezüglich der Umsetzung der DSGVO-Vorschriften zum 25.05. dieses Jahres als besonders wertvoll hervorheben. Die in Zusammenarbeit mit unserem QM-Berater erarbeiteten Nachweisdokumente zur Datensicherheit und zur Auftragsverarbeitung passten sich nahtlos in unser QM-System ein und mussten lediglich mit geringem Aufwand durch unseren Datenschutzbeauftragten und unseren IT-Dienstleister vervollständigt werden. Ein Vergleich mit Angeboten von Datenschutzbeauftragten und Berichten von anderen Kanzleien über die Mühen, Unsicherheiten und dem teilweise hohen finanziellen Aufwand bezüglich der Umstellung zeigt uns, dass wir nicht nur Kosten und Zeit gespart haben, sondern dass wir durch die gemeinsame Umsetzung des Konzepts auch inhaltlich und schematisch unsere Kanzleistruktur erhalten konnten.

Gleiches können wir über die Anpassungen hinsichtlich der Anforderungen an das neue Geldwäschegesetz feststellen. Hier ist das passende Dokument, welches wir für die Aufnahme neuer Mandate verwenden, bereits in unserem QM-System integriert und musste dementsprechend nur angepasst werden. Eine Aktion, die unser QM-Berater für die Teilnehmer der

Verbandszertifizierung übernommen hat, sodass wir das aktualisierte Dokument zur sofortigen Verwendung in unser QM-System einpflegen konnten.

Die Beispiele zeigen, dass eine Zertifizierung nicht nur hinsichtlich ihrer oft angebrachten PR-Wirkung für unsere Kanzlei von großem Nutzen ist. Nach mehr als zehn Jahren Mitgliedschaft in der Zertifizierungsgruppe können wir auf eine stetige Optimierung unserer Prozesse zurückschauen. Die hierdurch gewonnene Qualitätssteigerung zahlt sich nicht nur für uns durch die Weiterempfehlung zufriedener Mandanten und einer Produktivitätssteigerung von teilweise 30 % je Auftrag aus, sondern auch für unsere Mandanten selbst, die von einer optimalen Preisgestaltung profitieren.

Ein Grund, optimistisch in die Zukunft zu blicken, mit einem zuverlässigen und zielführenden Qualitätsinstrument an unserer Seite.

Informationen

Interessenten an einer Teilnahme der Verbandszertifizierung können sich gern beim Steuerberaterverband bei Frau Dr. Kellersohn (Tel.: 0431-9979727, Mail: y.kellersohn@stbvsh.de) melden.

Unsere Berater beim Steuerberaterverband sind: Robert Hebler (Tel.: 0174-9908087, Mail: hebler@smartquality.de) Bernd Koch (Tel.: 0170-5484243, Mail: koch@smartquality.de)

Die nächste Veranstaltung ist am:
20.11.2018 im Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, 16.00 Uhr

Bernd Lindemann

*Neu ab 2019
Die neue Online-Welt der Seminarbuchung –
Ihr persönlicher Kundenaccount mit vielen Vorteilen*

Aus dem Berufsstand für den Berufsstand: Unter diesem Motto steht unser maßgeschneidertes Buchungssystem. Suche, Bestellvorgang und Nachverfolgung wollen wir für Sie so einfach und komfortabel wie möglich halten.

wendigen Anmeldemasken sind damit für Ihre folgenden Buchungen schon weitestgehend vorausgefüllt.

Vorteil 3: Mitarbeiter-Qualifikationen

Mit den Detailansichten zu Ihren Buchungen können Sie über „Meine Bestellungen“ mit wenigen Mausklicks nachvollziehen, welche Seminare und/oder Lehrgänge Ihre Mitarbeiter im Einzelnen besucht haben und wer über welche Zusatzqualifikationen verfügt. Teilnahmebestätigungen sind hier zentral für Sie archiviert und jederzeit abrufbar.

Vorteil 1: Alles im Blick

Mit Ihren persönlichen Zugangsdaten haben Sie ab sofort einen schnellen Gesamtüberblick und können eine Reihe zusätzlicher Informationen abrufen: Unter Ihrem persönlichen Kundenaccount finden Sie gebündelt alle relevanten Informationen: Hier können Sie jederzeit die hinterlegten Adressdaten prüfen und Aktualisierungen ganz bequem vornehmen bzw. weitergeben oder Ihr Passwort selbstständig ändern. Eine Übersichtsliste über Ihre Buchungen erhalten Sie über den Button „Meine Bestellungen“. Hier finden Sie auch alle Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen zum Download.

Vorteil 2: Bequem buchen

Ihre Online-Buchung können Sie jetzt noch schneller abschließen: Angelegte Daten, z. B. einzelne Teilnehmer, sind in Ihrem Kundenaccount hinterlegt und werden für spätere Buchungen vorgehalten. Die not-

Neuer Mitgliederservice: Vorab-Download der Seminarunterlagen

Sie haben sich zu einem Seminar angemeldet? Exklusiv für Sie stellen wir Ihnen die Seminarunterlagen VOR dem Seminar zum Download zur Verfügung. Auch wenn Sie an einem gebuchten Seminar nicht teilnehmen konnten, haben Sie in Ihrem Kundenaccount jederzeit Zugriff auf die Unterlagen.

Sie können ein Seminar nicht besuchen – kein Problem. Im Skriptshop haben Sie die Möglichkeit, bequem online die Unterlage zu kaufen und so die neuesten Entwicklungen in Ihrem Fachgebiet nachzuvollziehen. ■

Wissen = Vorsprung!



Ab dem 01.01.2019 online

- ✓ Übersichtlicher Downloadbereich
- ✓ Buchungen, Rechnungen und Skripte im Überblick
- ✓ Skriptdownload vor dem Seminar
- ✓ Bequeme und schnelle Online-Buchung
- ✓ Skript-Shop



Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Internes Kontrollsystem – erste Fragen und Antworten



Wolf D. Oberhauser, Steuerberater

Dr. Thomas Späth, Steuerberater und Diplom-Volkswirt

Seit dem Anwendungserlass des BMF vom 23. Mai 2016 zu § 153 AO wird die Implementierung eines schriftlich dokumentierten innerbetrieblichen Kontrollsystems Steuern (IKS-Steuern) verstärkt diskutiert. Durch die Praxishinweise des IDW entstand zunächst im Berufsstand vielfach der Eindruck, dieses sei nur für größere Mandanten sinnvoll und möglich. Jedoch spätestens durch die Veröffentlichungen einer Vielzahl von Verbänden¹ wird deutlich, dass sich die steuerberatende Praxis dieser Aufgabe stellen muss, und zwar für alle ihre Mandanten. Festzuhalten bleibt allerdings, dass die Einrichtung eines dokumentierten IKS-Steuern keine steuerrechtliche Verpflichtung ist und dass aus dem Fehlen eines solchen dokumentierten Systems nicht auf das Vorliegen eines Vorsatzes oder auf Leichtfertigkeit bezüglich der eingetretenen Steuerverkürzung geschlossen werden kann.

Nachfolgend werden erste Überlegungen zum innerbetrieblichen Kontrollsystem Steuern in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs dargestellt.

Wer meiner Mandanten braucht ein internes Kontrollsystem für Steuern?

Jedes Unternehmen hat bereits ein internes Kontrollsystem. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich nicht

nur aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. den Regelungen der GoBD, sondern auch aus § 130 Abs. 1 OWiG. Letzteres spricht explizit von jedem „Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens“ ohne Unterscheidung von Größenklassen und Branchen. Bezüglich der Kapitalgesellschaften ergibt sich die Verpflichtung aus § 91 Abs. 2 AktG.

Warum sollten meine Mandanten ihr internes Kontrollsystem für Steuern dokumentieren?

Der Beschluss des BGH vom 09.05.2017 (1-StR-265/16) und Abschnitt 2.6 AEAO zu § 153 AO unterstreichen die Notwendigkeit des vorhandenen IKS-Steuern. Um den entsprechenden Exkulpationsbeweis führen zu können, ist den Mandanten daher die Dokumentation des internen Kontrollsystems zu empfehlen. Das steigert die Rechnungslegungsreife in den Mandantenbetrieben und erleichtert die Beweisführung bei Fehlern. Durch ein dokumentiertes angemessenes internes Kontrollsystem kann der Mandant zeigen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat.

¹ Z. B. des Zentralverbandes des Handwerks: <https://www.zdh.de/presse/publikationen/info-flyer/tax-compliance>

Fotos: privat

Durch die Dokumentation wird die Kommunikation mit Mitarbeitern erleichtert, Fehler entstehen durch den systematischen Ansatz weniger oft. Die Unternehmen schaffen Transparenz in den Rechnungslegungsprozessen und vermeiden damit „Herrschaftswissen“.

Was unterscheidet die Dokumentation des steuerlichen internen Kontrollsystems von der Verfahrensdokumentation?

Bestandteil der Verfahrensdokumentation ist nach den GoBD auch die Dokumentation des steuerlichen internen Kontrollsystems. Allerdings beschränkt sich diese Verpflichtung auf die Ordnungsvorschriften des § 146 AO (Rechnungslegung) beim Einsatz von elektronischen Systemen. Bei kleinen und mittleren Unternehmen sind regelmäßig an dieser Stelle die größten Risiken verborgen. Daneben kann die Dokumentation eines steuerlichen Kontrollsystems aber auch in ganz anderen Bereichen (zum Beispiel im Einkauf) geboten sein.

Wie umfangreich sollte die Dokumentation eines steuerlichen internen Kontrollsystems sein?

Der Umfang der Dokumentation hängt stark von

- ▶ der Größe des Unternehmens,
- ▶ der Branche,
- ▶ der Komplexität und
- ▶ der Standardisierbarkeit der Geschäftsvorfälle,
- ▶ dem Grad der Internationalisierung und
- ▶ dem Ausmaß der Delegationsquote

ab. Auch bei einem kleineren Unternehmen können bereits aus der Rechnungslegungsperspektive komplexe Geschäftsvorfälle vorliegen.

Wie ist ein steuerliches internes Kontrollsystem aufgebaut?

Ausgangspunkt ist eine Bestandsanalyse, um die im Mandantenbetrieb bereits umgesetzten Kontrollen zu identifizieren. Es sollte die Organisationsstruktur mit den unterschiedlichen Rollen im Unternehmen ermittelt

werden, denn Geschäftsführer in Unternehmen delegieren zahlreiche Aufgaben (z. B. der Rechnungslegung) an Mitarbeiter oder Geschäftspartner. Eine exkulpierende Delegation setzt dabei die richtige Auswahl und genügende Kontrolle der Akteure voraus. Aufgaben können nur erfolgreich delegiert werden, wenn den einzelnen Rollen im Unternehmen die einzelnen Aufgaben eindeutig zugewiesen werden.

Danach schließt sich die Risikoanalyse an. Hier sollte auf allgemeine Erkenntnisse, eigene Erfahrungen sowie auf Ergebnisse vergangener steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Außenprüfungen zurückgegriffen werden. Als vorgeschlagenes Kriterium der Risikoanalyse finden sich in der Literatur oft die Steuerarten. In den so gefundenen Risikofeldern werden daraufhin Risikobereiche identifiziert und die einzelnen Risiken bewertet. Die Bewertung hängt von den Eintrittswahrscheinlichkeiten und dem Schadensausmaß ab. Es sollten insbesondere die Risiken mit den Risikokonstellationen Massensachverhalte bzw. Einzelsachverhalte mit großem Schadensausmaß Beachtung finden. Als Instrument der Risikoanalyse bietet sich eine Risikokontrollmatrix an.

Zur Vermeidung der gefundenen Risiken werden verschiedene Kontrollmaßnahmen im Rahmen des internen Kontrollsystems implementiert und dokumentiert. Bei der Orchestration des internen Kontrollsystems muss insbesondere auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz geachtet werden.

Das interne Kontrollsystem wird in der Folge überwacht und ausgewertet. Nur so ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sichergestellt.

Durch die sinnvolle Dokumentation des internen Kontrollsystems wird dieses nachvollziehbar.

In welcher Form kann das interne Kontrollsystem effizient dokumentiert werden?

Eine abgespeckte Risikokontrollmatrix, die bereits Instrument der Risikoanalyse ist, bietet sich für eine wirtschaftliche Dokumentation eines internen Kontrollsystems an. Nachfolgend wird ein Beispiel dargestellt. ▶

Risikofeld	Risikoanalyse			Maßnahme	Verantwortlicher
	Risikobereich	LNR	Risikofaktor		
USt	Bestellung	1.	Belegsicherung	Geordnete Ablage in DMS, vgl. Verfahrensdokumentation	Sachbearbeiter Posteingang
		2.	Rechnungseingangsprozess nicht vollständig	Digitale Stempel	Buchhalter 1 Vertreter Buchhalter 2
		3.	Formal falsche Eingangsrechnung	Checkliste Rechnungsvoraussetzungen	Kreditorenbuchhalter 1

Welche Rolle kann der Steuerberater beim internen Kontrollsystem seiner Mandanten spielen?

Steuerberater können Kontrollpunkte im internen Kontrollsystem sein (z.B. bei einer Jahresabschlussbesprechung, in welcher der Abschluss mit dem Mandanten auch auf Plausibilität und Vollständigkeit untersucht wird). Daneben kann der Steuerberater aber auch Leistungen rund um das steuerliche interne Kontrollsystem erbringen. So kann er bei der Einführung eines dokumentierten internen Kontrollsystems unterstützen oder ein bestehendes internes Kontrollsystem auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit überprüfen.

Was muss dokumentiert werden, wenn der Steuerberater Aufgaben in der Rechnungslegung übernimmt?

Der Unternehmer muss in der Dokumentation seines internen Kontrollsystems nicht auf die Prozesse beim Steuerberater eingehen. Dieser ist bereits durch Gesetze verpflichtet, entsprechende interne Kontrollmaßnahmen umzusetzen. Allerdings sollten die Auswahl, die Aufgabenaufteilung und das Verfahren an der Schnittstelle dokumentiert werden.

Wie beeinflusst IT das interne Kontrollsystem der Mandanten?

Der Einsatz von IT (insbesondere in der Rechnungslegung) hat Einfluss auf die Risikolandschaft im Unternehmen. Durch die IT verändern sich einerseits die Prozesse. So kön-

nen z.B. im Rechnungswesen Einzelsachverhalte ohne große finanzielle Auswirkungen zu Massensachverhalten werden, Verantwortlichkeiten können sich verändern, oder bei der Verkettung von IT-Systemen entstehen Schnittstellenrisiken, die kontrolliert werden müssen. Andererseits wird die IT eingesetzt, um Kontrollen zu automatisieren oder Steuerungsmaßnahmen abzubilden.

Welche Kontrollmaßnahmen sollten unterschieden werden?

Es sollten präventive sowie detektivische, manuelle sowie automatische Kontrollmaßnahmen unterschieden werden. Dabei sind präventive anders als detektivische Maßnahmen wirksamer, weil der Fehler überhaupt nicht entsteht. Die automatischen Kontrollen wirken stärker, weil sie von keinen fehleranfälligen manuellen Handlungen abhängen. Das heißt aber nicht, dass ein internes Kontrollsystem nur aus automatischen präventiven Maßnahmen bestehen sollte. Nur eine richtige Mischung garantiert eine gute Wirksamkeit.

Wo finde ich Beispiele für die Dokumentation eines internen Kontrollsystems?

Die Bundessteuerberaterkammer hat in einer Arbeitsgruppe Hinweise zum steuerlichen internen Kontrollsystem erarbeitet. Diese finden Sie auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer.

Dr. Thomas Späth, Steuerberater und Diplom-Volkswirt Wolf D. Oberhauser, Steuerberater
Quelle: LSWB-Magazin 3/2108

Steuerberaterhonorare im Visier der Insolvenzanfechtung – Zur Sicherung des Gebührenanspruchs des steuerlichen Beraters nach altem und nach neuem Recht



Foto: fotolia | sdecret

Mandant in der Krise – Gefahr für die Honorare

Wenn der Mandant in eine ökonomische Krise gerät, sind die redlich verdienten Steuerberaterhonorare in Gefahr. Das betrifft nicht nur die Vergütungen, die man gar nicht mehr erhält, sondern auch diejenigen, die man zwar erhalten hat, deren Zahlung aber anfechtbar gem. §§ 129 ff. InsO ist. Besonders ärgerlich ist die Anfechtung von Honorarzahlungen, wenn der Steuerberater oder die Steuerberaterin im Vertrauen auf diese Zahlungen fortlaufend weitere Dienstleistungen erbracht hat. Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Rückforderung einzelner, kurz vor der Antragstellung gezahlter Honorare. Insolvenzverfahren wie das der Q-Cells SE zeigen vielmehr, dass Insolvenzverwalter längere Betrachtungszeiträume ins Visier genommen haben und die Rückzahlung beträchtlicher, teils über Jahre hinweg gezahlter Beraterhonorare verlangen. Es stellt sich daher die

Frage, unter welchen Voraussetzungen die Zahlung von Beraterhonoraren anfechtbar ist und welche „Vorsorge-maßnahmen“ Berater und Schuldner treffen können, um das Risiko der Inanspruchnahme zu minimieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen geändert

Seit dem 5. April 2017 gilt nach langem Hin und Her ein neues Insolvenzanfechtungsrecht. Durch die Gesetzesänderung sollen die Rechte der einzelnen Gläubiger geschützt werden, was aber nur partiell gelungen ist. Was die Anfechtbarkeit von Beraterhonoraren anbelangt, werden sich durch die Novelle keine großen Änderungen zu der bisherigen Rechtslage ergeben, welche ohnehin nach wie vor (bis auf die Frage der Verzinsung) für alle Insolvenzverfahren, die vor dem 5. April 2017 eröffnet wurden, Wirksamkeit behält. Im Wesentlichen gelten für ab dem 5. April 2017 eröffnete Insolvenzverfahren folgende Änderungen: ▶

- ▶ Der Anfechtungszeitraum für Deckungshandlungen (Bezahlung von erbrachten Lieferungen und Leistungen) wurde von zehn auf vier Jahre reduziert. Für Vermögensverschiebungen bleibt es aber bei den zehn Jahren.
- ▶ Es wird bei der Vorsatzanfechtung in § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO hinsichtlich der Kenntnis nicht mehr an die „drohende“, sondern an die bereits „eingetretene“ Zahlungsunfähigkeit angeknüpft, wenn eine sogenannte kongruente Deckung vorlag.
- ▶ Wenn der Gläubiger dem Schuldner Zahlungserleichterungen oder Zahlungsaufschub gewährt hat, wird vermutet, dass er eine etwaige Zahlungsunfähigkeit nicht kannte.
- ▶ Bargeschäfte sind nur noch anfechtbar, wenn der Schuldner „unlauter“ gehandelt und der Anfechtungsgegner dies erkannt hat. Für Arbeitnehmer wurde der Zeitraum, innerhalb dessen ein Bargeschäft noch stattfinden kann, als Ausnahme auf maximal drei Monate ausgedehnt.
- ▶ Anfechtungsansprüche werden nur noch ab Verzugsbeginn (nicht beginnend ab Insolvenzeröffnung) verzinst.

Die Anfechtungstatbestände

Anfechtung inkongruenter Deckungen gemäß § 131 InsO

a. Tatbestand

§ 131 InsO, der im Rahmen der Gesetzesreform unverändert geblieben ist, ermöglicht dem Insolvenzverwalter die Anfechtung einer inkongruenten Leistung, die innerhalb des letzten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages oder nach Antragstellung erbracht wurde (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Ebenso kann der Insolvenzverwalter eine inkongruente Leistung anfechten, wenn sie innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages erbracht wurde und ent-

weder der Schuldner zu dieser Zeit zahlungsunfähig war oder der Empfänger im Zeitpunkt der Leistung deren gläubigerbenachteiligende Wirkung kannte (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO). „Inkongruent“ ist eine Leistung, wenn der Empfänger sie „nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit“ zu beanspruchen hatte (vgl. § 131 Abs. 1 InsO).

§ 131 InsO ist für steuerliche Berater höchst gefährlich. Schon innerhalb des relevanten Zeitraums selbst – beginnend drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrages – können sehr erhebliche Honoraransprüche auflaufen. § 131 InsO ist aber auch dann zu beachten, wenn innerhalb des Dreimonatszeitraums Honorare für Beratungsleistungen gezahlt werden, die lange vorher erbracht wurden. War der Schuldner im Zeitpunkt der Zahlung objektiv zahlungsunfähig, so reicht dies zur Begründung des Anfechtungsrechts nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO aus; auf die Kenntnis des Leistungsempfängers kommt es dann nicht an. Erfolgte die Leistung innerhalb des letzten Monats vor Stellung des Insolvenzantrages, so ist sogar nicht einmal objektive Zahlungsunfähigkeit erforderlich.

Von entscheidender Bedeutung ist deshalb die Frage, ob die Leistung inkongruent war. Dabei soll unterstellt werden, dass dem Berater dem Grunde und der Höhe nach überhaupt ein entsprechender Vergütungsanspruch zustand.

Inkongruenz kommt zunächst unter dem Gesichtspunkt der Art der Leistungserbringung in Betracht. Zwar ist eine Zahlung nicht schon deshalb inkongruent, weil sie durch Überweisung oder (eigenen) Scheck erfolgt. Inkongruent wäre die Leistung aber z. B. dann, wenn der Berater die Zahlung nicht unmittelbar von seinem Auftraggeber, sondern auf dessen Anweisung von einem Schuldner des Auftraggebers erhält oder statt des ursprünglich vereinbarten Geldbetrages eine Leistung an Erfüllung statt, etwa Wertpapiere oder Forderungen des Schuldners gegen Dritte, erlangt. Auch die Zahlung in ausländischer Währung dürfte inkongruent sein. Vorsicht ist schließlich geboten bei der Bestellung von Sicherheiten für die Honorare, insbesondere auch die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen des Mandanten: Erfolgen die Vereinbarungen zur Abtretung nachträglich, also bei bereits bestehenden Honorarforderungen, führt dies zur Inkongruenz der Sicherheitenbestellungen.

Von größter praktischer Relevanz ist auch der Gesichtspunkt der Leistungszeit. Inkongruent ist jede Leistung, die vor Fälligkeit erbracht wird, es sei denn, die Differenz zwischen dem Leistungs- und dem Fälligkeitszeitpunkt wäre ganz geringfügig. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Berater dann, wenn nichts anderes vereinbart ist, regelmäßig zur Vorleistung verpflichtet sein wird. Handelt es sich um einen Dienstvertrag, so ergibt sich dies aus § 614 Satz 1 BGB; bei einem Werkvertrag folgt die Vorleistungspflicht aus § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Für Steuerberater gilt eine Sonderregelung: Sie sind nach § 7 StBVV grundsätzlich vorleistungspflichtig, können aber gemäß § 8 StBVV für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Allerdings begründet § 9 StBVV nur dann die Fälligkeit einer Zahlung, wenn der Steuerberater auch tatsächlich einen Vorschuss ordnungsgemäß eingefordert hat.

Tipp

Haben die Parteien also keine Fälligkeitsvereinbarung getroffen und wurde ein Vorschuss nicht oder nicht ordnungsgemäß eingefordert, so wird eine Zahlung, die der spätere Insolvenzschuldner an den Berater während des laufenden Projekts leistet (etwa weil er den Berater zum Weiterarbeiten motivieren will oder weil der Berater angesichts schwindender Liquidität auf vorzeitige Zahlung drängt), regelmäßig inkongruent sein. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien zwar eine Fälligkeitsvereinbarung getroffen haben, die Zahlung aber vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin erfolgt. Solche Situationen sollten also unbedingt vermieden werden!

b. Privilegierung als Bargeschäft?

Ist die Leistung inkongruent, so kann der anwaltliche Berater der Anfechtung, jedenfalls nach altem Recht, nicht mit dem Argument entgehen, es habe sich um ein Bargeschäft gemäß § 142 InsO gehandelt. Danach ist eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, nur bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen anfechtbar. § 142 InsO setzte als ungeschriebenes Tatbestands-

merkmal bislang allerdings voraus, dass die Leistung des späteren Insolvenzschuldners kongruent war. Dies war weitgehend anerkannt und wurde vom BGH mit Urteil vom 13.04.2006 – IX ZR 1258/05, in dem es um die Anfechtung einer Zahlung von Anwaltshonoraren ging, noch einmal ausdrücklich bestätigt. Somit kommt nach der alten Rechtslage ein Bargeschäft im Anwendungsbereich des § 131 InsO nicht in Betracht.

Ob hieran die Neufassung des § 142 Abs. 1 InsO, welche nun das – rechtlich unbestimmte – Tatbestandsmerkmal der Unlauterkeit und deren Kenntnis durch den Anfechtungsgegner als weitere Anfechtungsvoraussetzungen bei Bargeschäften eingeführt hat, etwas zu ändern vermag, darf bezweifelt werden. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass der BGH, will er seine bisherige Rechtsprechung nicht vollkommen über Bord werfen (wofür es keine Anhaltspunkte gibt), inkongruente Leistungen tatbestandlich als unlauter qualifizieren, zumindest aber an dem für das Bargeschäft ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Kongruenz festhalten wird. Davon ausgehend, dass die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Inkongruenz bzw. der diese begründenden Tatsachen und damit der Unlauterkeit in der Praxis wohl regelmäßig gegeben sein dürfte, bedeutet dies, dass ein Bargeschäft im Anwendungsbereich des § 131 InsO auch weiterhin nicht in Betracht kommt. Es bleibt jedoch die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten. Anlass zur Entwarnung für den steuerlichen Berater gibt es insoweit jedenfalls nicht.

Anfechtung kongruenter Deckungen gemäß § 130 InsO

a. Tatbestand

Eine kongruente Leistung – also eine Leistung, die der Empfänger „überhaupt“ in dieser Art und zu dieser Zeit beanspruchen konnte – kann der Insolvenzverwalter gemäß des (ebenfalls unverändert gebliebenen) § 130 Abs. 1 InsO anfechten, wenn sie entweder in den letzten drei Monaten vor oder in der Zeit nach Stellung des Insolvenzantrages erfolgt ist. Weitere Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Leistung der Schuldner zahlungsunfähig war und der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit (bei Leistungen nach Stellung des Insolvenzantrages: von der Zahlungsunfähigkeit oder der Stellung des Insolvenzantrages) Kenntnis hatte. ▶

Obwohl die Anfechtungsvoraussetzungen bei kongruenten Leistungen damit strenger sind als bei inkongruenten, ist auch § 130 InsO für den Berater durchaus gefährlich. Die nach § 130 InsO erforderliche subjektive Komponente (Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder der Stellung des Insolvenzantrages) wird häufig vorhanden sein, zumal der steuerliche Berater in den hier zu erörternden Fällen aufgrund der Natur seines Mandats über die aktuelle wirtschaftliche Lage des späteren Insolvenzschuldners meist gut informiert ist. Zudem steht nach § 130 Abs. 2 InsO die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Insolvenzantrag schließen lassen, der Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit oder dem Insolvenzantrag selbst gleich. Auch hier ist wiederum zu beachten, dass nicht die Erbringung der Beraterleistung, sondern nur die Honorarzahmung in den Dreimonatszeitraum fallen muss, damit der Anwendungsbereich von § 130 InsO eröffnet ist.

b. Privilegierung als Bargeschäft?

Eine Anfechtung der Honorarzahmung scheidet auch im Anwendungsbereich des § 130 InsO gemäß § 142 InsO aus, wenn es sich bei der Zahlung um ein Bargeschäft handelt. Ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO ist, wie schon gesagt, eine „Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt“. Gelingt es dem Steuerberater also, die Erfüllung der Voraussetzungen des Bargeschäfts zu gewährleisten, darf er seine Honorare behalten.

Eine Unlauterkeit der Leistung wird, anders als eben bei inkongruenten Leistungen, bei kongruenten Leistungen regelmäßig nicht gegeben sein, sodass im Anwendungsbereich des § 130 InsO in diesem Kontext das Vorliegen eines Bargeschäfts nicht gehindert ist. In den – nicht eben zahlreichen – höchstrichterlichen Entscheidungen der letzten Jahre zur Anfechtbarkeit von Honorarzahmungen an Berater war die Frage, ob die Zahlung als Bargeschäft anzusehen war, das zentrale Rechtsproblem. Dabei lassen sich entsprechend dem Tatbestand des § 142 InsO zwei Hauptfragen unterscheiden, nämlich zum einen die nach der „Unmittelbarkeit“, zum anderen die nach der „Gleichwertigkeit“ der jeweils entgoltenen Beraterleistung.

Ob diese Voraussetzungen eines Bargeschäfts vorliegen, beurteilt sich nach der Verkehrsanschauung und erfordert einen engen zeitlichen Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung. Der BGH hat im Rahmen eines Anwaltsvertrages die Vorschrift des § 286 Abs. 3

BGB als Maßstab herangezogen und ein Bargeschäft verneint, wenn zwischen Beginn der anwaltlichen Tätigkeit und Erbringung der Gegenleistung mehr als 30 Tage liegen. Zu beachten ist insoweit, dass der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit und nicht erst deren Beendigung die „30-Tage-Frist“ in Gang setzt. Für Arbeitnehmer und Zahlungen auf deren Entgeltforderungen gilt wie gesagt hier eine gesetzlich ausnahmsweise auf drei Monate ausgedehnte Frist.

Ferner liegt ein Bargeschäft nur vor, wenn die Gegenleistung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist anhand objektiver Maßstäbe zu ermitteln. Auf die subjektiven Vorstellungen der Beteiligten kommt es demgegenüber nicht an. Im Rahmen der Sanierungsberatung stellt die Rechtsprechung darauf ab, ob der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos und das Honorar angemessen war. Um das Anfechtungsrisiko aber gänzlich wegen des Vorliegens eines Bargeschäfts ausschließen zu können, müssen sich durch die Gegenleistung des Sanierungsberaters die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger in Höhe des gezahlten Beraterhonorars verbessert haben.

Sofern der Berater eine unangemessen hohe Gebühr vereinnahmt hat, wird ihm nur der Teil belassen, der dem Wert seiner Leistung entspricht; denn nur in dieser Höhe liegt eine gleichwertige Gegenleistung vor. Die Bestimmung der Angemessenheit bereitet gleichwohl erhebliche Probleme. Dabei ist wichtig zu betonen, dass etwa der Abschluss einer Honorarvereinbarung per se nicht unangemessen ist. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Honorars der Gegenleistung entspricht. Der Insolvenzverwalter muss darlegen und beweisen, dass der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit nicht den Honoraranspruch rechtfertigt.

Tipp

Der Berater hat also zu berücksichtigen, dass ein gezahlter Vorschuss die wertäquivalente Vergütung für die nächsten 30 Tage der Beratungstätigkeit nicht überschreiten darf. Dementsprechend ist es für den Berater dringend ratsam, in fristgerechten Abständen Vorschüsse abzurechnen und zu vereinnahmen. Sofern bei Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung keine Zahlungen an den Berater erfolgen, verbleibt diesem lediglich die Möglichkeit, das Mandatsverhältnis nach § 627 Abs. 2 BGB zu kündigen.

Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO

a. Tatbestand

Ebenfalls sehr gefährlich für den steuerlichen Berater ist die Vorsatzanfechtung. Gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO können Rechtshandlungen, die der Insolvenzschuldner in den letzten zehn Jahren (altes Recht) bzw. in den letzten vier Jahren (Deckungshandlungen bei Insolvenzeröffnung ab 5. April 2017) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, angefochten werden, wenn der Anfechtungsgegner zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Insolvenzschuldners kannte. Die Vorsatzanfechtung setzt somit im Wesentlichen das Vorliegen folgender drei Tatbestände voraus: objektive Gläubigerbenachteiligung, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Insolvenzschuldners und Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Zwar liegt die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen grundsätzlich beim Insolvenzverwalter. Allerdings gestalten sich die Darlegung und der Beweis für den Insolvenzverwalter zumeist nicht allzu schwierig.

Die tatbestandlich geforderte objektive Gläubigerbenachteiligung ist in der Regel gegeben. Sie ist in dem mit der Zahlung des Beraterhonorars verbundenen Mittelabfluss und der damit eingetretenen Verschlechterung der Befriedigungschancen der übrigen Gläubiger zu sehen.

Für den Nachweis der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 133 InsO konnte der Insolvenzverwalter bislang auf eine Reihe von Vermutungen und Beweiszeichen zurückgreifen. So wird nach altem Recht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Hier reicht nach neuem Recht bei kongruenten Leistungen die Kenntnis von der drohenden Zahlungsunfähigkeit allerdings nicht mehr aus, vielmehr muss sich diese Kenntnis jetzt auf die tatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit beziehen. Dies mag in einigen Fällen tatsächlich zu einer Verbesserung der Rechtsposition des Anfechtungsgegners führen.

Insbesondere aber angesichts der umfangreichen Indizienrechtsprechung des BGH (siehe etwa BGH, Urteil vom 09.06.2016, IX ZR 174/15) im Hinblick auf die Kenntnis von der Zahlungseinstellung und damit auch der Zahlungsunfähigkeit ist hier eine durchgängige Verbesserung der Position des steuerlichen Beraters, der ja Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Mandanten hat, durch diese Neuordnung nicht zu erkennen.

Auch die in § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO – im Kontext der gesetzlichen Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO – neu eingeführte gesetzliche Vermutung, dass der Gläubiger, der dem Schuldner Zahlungserleichterungen oder Zahlungsaufschub gewährt hat, eine etwaige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte, vermag die Position des steuerlichen Beraters nicht nachhaltig zu verbessern. Zwar muss der Insolvenzverwalter, das ist durchaus generell ein Vorteil für den Gläubiger, in diesen Fällen den (Gegen-)Beweis führen, dass der Anfechtungsgegner Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit hatte. Jedoch wird sich diese gesetzliche Vermutung als solche wiederum, zumindest in Kombination mit weiteren Indizien, häufig entkräften lassen, etwa durch die nicht selten anzutreffende Erklärung des Schuldners, die Forderung des Gläubigers gar nicht begleichen zu können, oder durch beharrliche Nichterfüllung der getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung. Unter dem Strich dürfte der Unterschied auch dieser Novellenregelung zur bisherigen diesbezüglichen BGH-Rechtsprechung (siehe BGH, Urteil vom 14.07.2016, IX ZR 188/15) in der Praxis des Beraters nicht allzu gravierend ausfallen. Allerdings wird eine inhaltliche Präzisierung dieser ebenso kurios wie unbestimmt geratenen gesetzlichen Neuregelung durch den BGH erforderlich sein. So ist insbesondere völlig unklar, worin eine „Zahlungserleichterung“ im Sinne der neuen Vorschrift alles liegen kann bzw. worin nicht.

Die Rechtsprechung hat ferner eine ganze Reihe von objektiven Beweiszeichen entwickelt, anhand derer der subjektive Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und die Kenntnis des Anfechtungsgegners hiervon nachgewiesen werden können. So ist bei Kenntnis des Insolvenzschuldners von seiner eigenen Zahlungsunfähigkeit zunächst davon auszugehen, dass er mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelte (BGH, NJW 2009, 1351). Auch und gerade die Inkongruenz der Rechts- ▶

handlung ist in der Regel ein starkes Beweisanzeichen für die Benachteiligungsabsicht des Insolvenzschuldners und die Kenntnis des Gläubigers hiervon (BGH, NJW 2004, 1385; NJW 2006, 1800; NJW 2008, 1067).

§ 133 InsO ermöglicht es dem Insolvenzverwalter somit, unter Heranziehung von Vermutungen und Beweisanzeichen nach wie vor recht einfach weit vor Insolvenzeröffnung bezahlte Beraterhonorare ins Visier der Insolvenzanfechtung zu nehmen, insbesondere wenn die Beratung im Zuge einer (versuchten) Unternehmenssanierung erfolgt ist.

b. Privilegierung als Bargeschäft bei Vorsatzanfechtung?

Die Einhaltung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abrechnung im Sinne eines Bargeschäfts nach § 142 InsO (BGH, ZIP 2006, 1261; ZIP 2008, 232; ZIP 2012, 333), nämlich die Abrechnung von Vorschüssen sowie die zeitnahe Erbringung der Leistung und Gegenleistung innerhalb einer 30-Tage-Frist, hilft im Fall der Vorsatzanfechtung nur bedingt.

Im Anwendungsbereich des alten Rechts gilt: Gemäß § 142 InsO a.F. besteht die Privilegierung des Bargeschäfts ausdrücklich nicht für die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO. Jedoch ist auch bei Vorliegen einer „bargeschäftsähnlichen Lage“ der Tatbestand des § 133 InsO ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist nämlich der nach § 133 Abs. 1 InsO erforderliche Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners in der Regel nicht gegeben, wenn der Schuldner in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine kongruente Gegenleistung für die von ihm empfangene Leistung erbringt, welche zur Fortführung seines eigenen Unternehmens nötig ist und damit den Gläubigern im Allgemeinen nützt. (BGH, Urteil vom 17.07.2014 – Az. IX ZR 240/13; siehe auch: Beschluss vom 24.09.2009 – Az. IX ZR 178/07; BGH, Beschluss vom 16.07.2009 – Az. IX ZR 28/07; BGH, WM 2008, 229). Mit Urteil vom 12.02.2015 (Az. IX ZR 180/12) stellt der BGH allerdings klar, dass eine solche bargeschäftsähnliche Situation den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nicht ausschließt, wenn sich dieser einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung dadurch bewusst wird, dass er trotz Belieferung zu marktgerechten Prei-

sen fortlaufend unrentabel arbeitet und deshalb bei der Fortführung seines Geschäfts weitere Verluste anhäuft, die die Befriedigungschancen der Gläubiger weiter mindern, ohne dass auf längere Sicht Aussicht auf einen Ausgleich besteht. Weiß also der Schuldner, dass es – vereinfacht ausgedrückt – trotz der im Rahmen der Fortführung der betrieblichen Tätigkeit erfolgenden beratenden Dienstleistung mit ihm weiter abwärtsgeht, kommt die Annahme einer bargeschäftsähnlichen Lage nicht in Betracht. Somit ist hier, auch bei zeitnahe Abrechnung, höchste Vorsicht geboten.

Auch und insbesondere im Anwendungsbereich des § 133 InsO stellt sich indes die Frage, ob die Neufassung des § 142 InsO zu einer Verbesserung der Position der Anfechtungsgegner führt. Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass nunmehr Bargeschäfte auch im Rahmen des § 133 InsO ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Allerdings hatte der BGH ja in seiner oben bereits angerissenen Rechtsprechung zur bargeschäftsähnlichen Lage, jedoch nur innerhalb enger und strenger Voraussetzungen, faktisch Bargeschäfte auch im Anwendungsbereich des § 133 InsO ermöglicht. Es spricht vieles dafür anzunehmen, dass der BGH auch denjenigen Fallkonstellationen, die er bereits im Rahmen dieser Rechtsprechung hat durch das Raster fallen lassen, nun nicht wegen fehlender Unlauterkeit das Bargeschäftsprivileg zuerkennen wird. Wie bei § 131 InsO ist also davon auszugehen, dass ein Bargeschäft auch im Anwendungsbereich des § 133 InsO bei inkongruenten Leistungen nicht in Betracht kommt. Ebenso muss der steuerliche Berater damit rechnen, dass der BGH an den Grundsätzen seiner Rechtsprechung zur bargeschäftsähnlichen Lage festhalten wird. Eine Entwarnung für den Berater kann nach alledem auch an dieser Stelle nicht ausgesprochen werden.

Fazit

Es wird durch die Gesetzesnovelle zu gewissen Erleichterungen zugunsten der Anfechtungsgegner kommen. Insbesondere die Abschwächung der gesetzlichen Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO und die nunmehr eröffnete Möglichkeit, auch im Bereich der Vorsatzanfechtung Bargeschäfte zu tätigen, sind hier zu nennen. Revolutionäre Änderungen werden sich aber im Verhältnis des steuerlichen Beraters zum Mandan-

ten nicht ergeben. Es ist zu erwarten, dass der BGH seiner bisher verfolgten Linie treu bleiben und dem Schutz der Gläubiger Gesamtheit Vorrang vor Individualinteressen geben wird. Entsprechend streng wird er auch die neuen Tatbestände ausformen, so sicherlich gerade auch hinsichtlich des völlig unbestimmten Rechtsbegriffs „unlauter“. Hier liegt es nahe anzunehmen, dass der BGH sich sehr eng an seiner bisherigen Rechtsprechung zur bargeschäftsähnlichen Lage orientieren und für das Bargeschäft insbesondere das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Kongruenz nicht aufgeben wird.

Nach alledem gilt für Steuerberater und Steuerberaterinnen jetzt und in Zukunft: Die Entgegennahme inkongruenter Leistungen des Mandanten ist unbedingt zu vermeiden. Es ist stets zeitnah (und angemessen)

abzurechnen und zu kassieren („Maximum-30-Tage-Regel“). Wenn ersichtlich ist, dass der Mandant sich fortdauernd in einem wirtschaftlichen „Abwärtsstrudel“ befindet und kein tragfähiges und den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung entsprechendes Sanierungskonzept vorliegt, sind die Honorare in höchster Gefahr. In einem solchen Fall muss auch über eine Einstellung bzw. Beendigung der Dienstleistungen für diesen Mandanten nachgedacht werden, wenn diese im Kontext der Fortführung des defizitären Betriebes erfolgen.

Marcello Di Stefano, Rechtsanwalt/FAInsR und Dr. Martin Linsenbarth, Rechtsanwalt

*Reinhardt & Kollegen
Rechtsanwalts-gesellschaft in Erfurt*

Verfassungsmäßigkeit des § 6a EStG auf dem Prüfstand

FG Köln hält den 6%igen Abzinsungszinssatz für Pensionsrückstellungen für verfassungswidrig

Erfreuliches gibt es für all diejenigen Unternehmen zu berichten, die ihren Mitarbeitern oder Geschäftsführern eine betriebliche Altersversorgung zugesagt haben und diese im Wege einer unmittelbaren Pensionszusage durchführen und finanzieren: Das FG Köln hat in seiner Entscheidung vom 12.10.2017 – 10 K 977/17 in einer Klarheit, die kaum mehr zu überbieten ist, zum Ausdruck gebracht, dass es die in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verankerte Regelung zur typisierenden Abzinsung von Pensionsrückstellungen für verfassungswidrig hält. Das FG Köln hat daher beschlossen, die Frage, inwieweit die in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verankerte Regelung zur typisierenden Abzinsung mit einem starren Rechnungszinsfuß in Höhe von 6,0 % mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar ist,



dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorzulegen. Danach besteht nun für alle versorgungstragenden Unternehmen die begründete Hoffnung, dass das BVerfG den Gesetzgeber für seine aktive Verweigerungshaltung, die er in dieser Frage aus rein finanzpolitischen Gründen seit Jahren an den Tag gelegt hat, abstrafen und ihn zum Handeln zwingen wird.

1. Der Fiskus schwimmt im Geld

Im Jahre 2016 beliefen sich die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen auf 705,8 Mrd. Euro. Nach den Ergebnissen der 152. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom November 2017 werden sich die gesamt- ▶

Foto: fotolia | seconet

staatlichen Steuereinnahmen im Jahre 2017 voraussichtlich nochmals auf rund 734,6 Mrd. Euro erhöhen. Eine positive konjunkturelle Entwicklung führte zu sprudelnden Steuereinnahmen und bescherte dem Fiskus auch im Jahr 2017 ein neues Rekordergebnis!

Für die kommenden Jahre bis 2022 rechnet der Arbeitskreis mit einer weiteren Steigerung der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen bis auf rund 889,6 Mrd. Euro. Dies entspricht einer weiteren Zunahme von rund 20 %. Die Bundesregierung kann auf dieser Grundlage also getrost davon ausgehen, dass sie in den kommenden fünf Jahren von einem Rekordergebnis zum anderen eilen wird.

Parallel dazu erfährt die Ausgabenseite durch die europäische Finanzpolitik eine historische Entlastung:



Schaubild 1: Gesamtstaatliche Steuereinnahmen 2016 bis 2022 in Mrd. Euro
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Die Nullzinspolitik der EZB beschert dem bundesdeutschen Haushalt im Bereich der Zinsaufwendungen seit geraumer Zeit eine milliardenschwere Entlastung und ermöglicht praktisch die Finanzierung des Staatsapparates zum Nulltarif.

Bei Betrachtung des Gesamtzenarios erscheint es kaum verwunderlich, dass sich die als seriös einzustufende Tageszeitung „Die Welt“ dazu hinreißen lässt, in einem Kommentar festzustellen, dass der Fiskus im Geld schwimmt („Die Welt“, 01.02.2018). Eigentlich ein traumhaftes Szenario. Insbesondere für eine neue Bundesregierung, sofern sie denn die Gelegenheit ergreifen möchte, um Bürger und Unternehmen gleichermaßen an der positiven Entwicklung der Staatsfinanzen teilhaben zu lassen.

Und wie reagiert die neue GroKo auf diese historische Finanzlage? Bis auf eine partielle Abschaffung des Solidaritätsbeitrags – die im Übrigen schon längst überfällig ist – soll alles beim Alten bleiben. Keine Entlastung für die Bürger! Im Gegenteil: Die Beibehaltung des bestehenden Steuertarifs führt zu einer permanenten schleichenden Steuererhöhung.

Keine Entlastung für die Unternehmen! Und dies obwohl uns die aktuelle US-amerikanische Steuerpolitik eindrucksvoll vorführt, in welche Richtung sich der Zug bewegen sollte.

2. Anhaltende Besteuerung von Scheingewinnen

Doch damit nicht genug: Auch im Bereich der bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Pensionsrückstellungen soll alles beim Alten bleiben – wenn es nach dem Willen der zukünftigen Bundesregierung geht. D.h., dass die seit Jahren stattfindende Besteuerung von Scheingewinnen unverändert fortgesetzt werden soll.

Diese Scheingewinne entstehen dadurch, dass der Gesetzgeber bei der Reform des HGBs durch das BilMoG verfügt hat, dass der ordentliche und gewissenhafte Kaufmann die bestehenden Pensionsverpflichtungen mit dem nach kaufmännischer Sicht vernünftigen Erfüllungsbetrag zu bewerten hat. Dabei hat er der Bewertung des Verpflichtungsumfanges die zukünftig mögliche Belastung zugrunde zu legen (zukunftsorientierte Bewertung versus strenges Stichtagsprinzip im Steuerrecht).

Ferner hat der ordentliche Kaufmann der Bewertung auch einen kapitalmarktorientierten „atmenden“ Rechnungszins zugrunde zu legen, der monatlich neu von der Bundesbank ermittelt wird (atmender Rechnungszins versus statischer Rechnungszins im Steuerrecht).

Infolge der politischen Steuerung der europäischen Finanzmärkte und der daraus folgenden Nullzinspolitik kennt der handelsrechtlich anzuwendende Rechnungszins seit Jahren nur noch eine Richtung: und zwar die nach unten! Der Grundsatz, dass sinkende Rechnungs-

zinsen zwangsläufig zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung führen, wird durch das folgende Beispiel eindrucksvoll bewiesen.

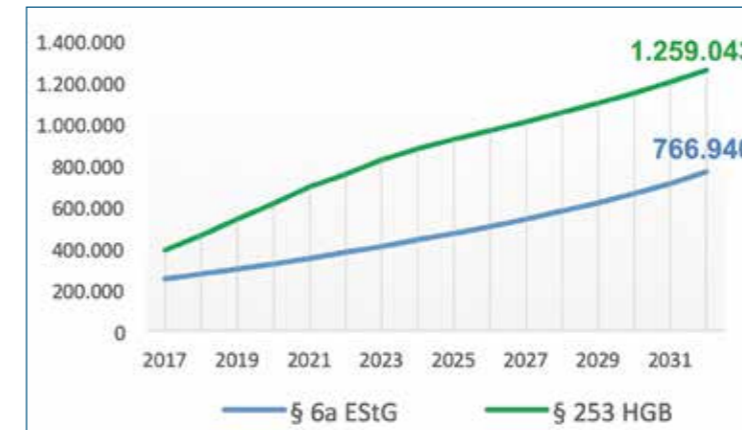


Schaubild 2: Entwicklung der Pensionsrückstellungen nach EStG und HGB; statische Festbetragszusage an einen GGF: Alters- und BU-Rente mtl. 5.000,-; Witwenrente mtl. 3.000,-; Dienst Eintritt im Alter von 35 Jahren; Zusageerteilung im Alter von 40 Jahren; Stichtagsalter am 31.12.2017: 50 Jahre; Pensionsalter: 65 Jahre

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für die oben beschriebene Pensionszusage in der Steuerbilanz der versorgungstragenden Gesellschaft bis zum Eintritt des Rentenalters nur eine Pensionsrückstellung in Höhe des Rentenbarwertes von 766.940 Euro gebildet werden darf, während in der Handelsbilanz eine Pensionsrückstellung in Höhe des Rentenbarwertes von 1.259.043 Euro gebildet werden muss.

Damit führt der unterschiedliche Rechnungszins (Steuerrecht statisch 6,0 %; Handelsrecht „atmend“ und fallend bis auf 1,60 %) für ein und dieselbe Verpflichtung zu einer Erhöhung des Rentenbarwertes um rund 64 %.

Hinweis

Die Bewertung nach § 6a EStG geht als *lex specialis* für die Zwecke der ertragsteuerrechtlichen Gewinnermittlung der handelsrechtlichen Bewertung vor. An dieser Stelle wird das Prinzip der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit durchbrochen (BMF vom 02.03.2010 – IV C 6 – S 2133/09/10001).

Der Differenzbetrag in Höhe von 492.103 Euro darf aufgrund der unsachgemäßen Beschränkungen des

§ 6a EStG bei der ertragsteuerrechtlichen Gewinnermittlung nicht berücksichtigt werden. Somit beschreibt der Differenzbetrag letztendlich den Umfang der Scheingewinne, die die versorgungstragende Gesellschaft aufgrund der Beschränkungen des § 6a EStG im Laufe der Anwartschaftsphase zu versteuern hat. Durch die entsprechende Steuerbelastung sorgt der Gesetzgeber dafür, dass den Unternehmen Finanzmittel entzogen werden, die diese dringend für die Erfüllung der übernommenen Pensionsverpflichtungen benötigen würden.

Dies gilt umso mehr, als die Entwicklung an den europäischen Finanzmärkten die zielgerichtete Fortentwicklung der zweckgebundenen Vermögenswerte nahezu unmöglich macht. So ergibt es sich, dass die versorgungstragenden Unternehmen durch die Entwicklungen der letzten Jahre dreifach in Mitleidenschaft gezogen wurden:

- ▶ Übermäßige Belastung der Handelsbilanz
- ▶ Versteuerung von Scheingewinnen
- ▶ Ausbleibende Zins- und Kapitalerträge

Eine nahezu tödliche Mischung, die bestehende Pensionszusagen zu einem existenzgefährdenden Risiko werden lassen und die dringend notwendige Neueinrichtung unmittelbarer Pensionszusagen in einer inakzeptablen Art und Weise blockiert.

Bereits in meinem Beitrag „Bilanzierung von Pensionszusagen nach neuem Recht“ (GmbH-Steuerpraxis, 4/2016, 97 ff.) habe ich auf diese Problematik und die womöglich bestehende Verfassungswidrigkeit von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG hingewiesen und dazu aufgefordert, sich gegen die finanzpolitisch bedingte Blockade der Bundesregierung zur Wehr zu setzen.

In diesem Sinne hat ein mittelständisches Unternehmen aus NRW im Herbst des Jahres 2016 dann auch gehandelt: Es hat gegen den am 09.09.2016 ergangenen KöSt-Bescheid für 2015 Einspruch erhoben und sich gegen die Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen gem. § 6a EStG gewandt, da deren Wertansatz für die Steuerbilanz um rund 2,5 Mio. Euro unter-

halb des handelsrechtlichen Wertansatzes lag. Die Begründung des Einspruchs stützte die Einspruchsführerin darauf, dass es die typisierende Regelung des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG, der die Abzinsung des zukünftigen Verpflichtungsumfangs mit 6,0 % zum Inhalt hat, für verfassungswidrig hält.

Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung der Finanzverwaltung vom 13.03.2017 hat das Unternehmen beim FG Köln Klage erhoben.

3. Der Vorlagebeschluss des FG Köln an das BVerfG

Das FG Köln hat sich – zur Freude aller betroffenen Unternehmen – der Begründung der Klägerin angeschlossen. Daher hat das FG Köln das unter dem Aktenzeichen 10 K 977/17 geführte Verfahren am 12.10.2017 zunächst ausgesetzt und die Klage dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt (Aktenzeichen des BVerfG: 2 BvL 22/17). Dies begründete der 10. Senat des FG Kölns wie folgt:

„Die für die Entscheidung des Klageverfahrens maßgebliche Vorschrift des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung ist zur Überzeugung des Senats insoweit verfassungswidrig, als sie einen Rechnungszinsfuß von 6 % anordnet. Das Verfahren ist deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.“

Die weitere Begründung dieser Entscheidung liest sich wie ein Eintrag ins Pflichtenheft des Gesetzgebers. Zwar erkennt das FG das Argument der Beklagten an, dass dem Gesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Typisierungsbefugnisse ein weiter Entscheidungsspielraum zusteht; es bringt jedoch klar und deutlich zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber diese im Hinblick auf die seit 33 Jahren (1982 bis 2015) unveränderte Fortführung der Bestimmung des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG eindeutig überzogen hat.

Die Verfassungswidrigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG begründet das FG Köln zunächst mit einem Verstoß

gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der dem Gesetzgeber gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Zwar sei es Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er als rechtlich gleich qualifiziert. Die Auswahl müsse er jedoch sachgerecht treffen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Der Spielraum des Gesetzgebers endet jedoch dort, wo die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist. Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht als besonderer sachlicher Grund in diesem Sinne anzuerkennen.

Unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze führt § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG – unabhängig von der individuellen Rendite bzw. den Verschuldungskonditionen – zu einer Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, da der Zinsvorteil der späteren Steuerzahlung einheitlich mit 6 % typisiert wird. Des Weiteren begründet das FG Köln die Verfassungswidrigkeit wie folgt:

„Hinsichtlich der Typisierung des Rechnungszinsfußes zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen bedeutet dies, dass der Rechnungszinsfuß der wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen durch Pensionszusagen Rechnung tragen muss, mit anderen Worten, er muss sich in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen halten (BVerfG vom 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BVerfG 68, 287, Rn. 52). Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so einschneidend, dass die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend infrage gestellt werden, kann der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten sein, zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist (BVerfG, a. a. O., Rn. 49).“

Hat der Gesetzgeber eine Prognoseentscheidung getroffen, wie dies auch bei der Typisierung von

Zinssätzen der Fall ist, und tritt die Prognose nicht ein (im Streitfall, dass ein Zinssatz von 6 % realitätsgerecht ist), wird die Regelung verfassungswidrig (BVerfG vom 30.05.1972 – 1 BvL 21/69 und 18/71, BVerfGE 33, 199, 204).“

Zwar steht der erkennende Senat dem Gesetzgeber zu, dass er eine derartige Prognoseentscheidung nicht jedes Jahr überprüfen muss. Ihn trifft jedoch nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG eine „Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht“ (BVerfG vom 28.05.2003 – 2 BF 2/90, 4/92 und 5/92, BVerfGE 88, 308 f.). Danach erschöpft sich die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung nicht in der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten; sie umfasst auch die Verantwortung dafür, dass die erlassenen Gesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz bleiben.

Eine diesen Anforderungen gerecht werdende Vorgehensweise würde das FG bejahen, wenn der Gesetzgeber alle fünf Jahre zu einer Überprüfung verpflichtet wäre. Dass der Gesetzgeber seit 33 Jahren die Typisierung nicht überprüft hat, hält das FG Köln in jedem Falle für verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar, zumal der Gesetzgeber im Rahmen des BilMoGs und des BiRiLiGs allen Anlass gehabt hätte, die Realitätsgerechtigkeit der steuerrechtlichen Typisierung zu überprüfen. So kommt das FG Köln zu folgender Feststellung:

„Da der Gesetzgeber seiner mindestens seit Ende der 1980er bestehenden Beobachtungspflicht und seiner zumindest seit dem dauerhaften Absinken aller entscheidungserheblichen Parameter bestehenden Nachbesserungspflicht nicht nachgekommen ist, ist für das Festhalten an einem Rechnungszinsfuß von 6 % zumindest für das Jahr 2015 kein sachlich einleuchtender Grund ersichtlich. Das Festhalten ist willkürlich und damit verfassungswidrig.“

4. Die Empfehlung des FG Köln zur zukünftigen Rechnungszinsbestimmung

Der wesentliche Punkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt in der Frage, anhand welcher Methodik der

anzuwendende Rechnungszinsfuß zu bestimmen ist. Dabei stehen sich zwei Auffassungen konträr gegenüber:

So vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass sich der Rechnungszinsfuß in erster Linie an der Eigenkapitalrendite – und somit an der Rendite, die das Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellung gebundenen Kapital erwirtschaften könne – orientieren müsste. Demzufolge vertritt die Beklagte die Auffassung, dass eine verfassungswidrige Benachteiligung nicht vorgebracht werden könnte, solange die tatsächliche Eigenkapitalrendite über einen längeren Zeitraum über 6 % liegen würde.

Die gegenteilige Auffassung orientiert sich dagegen – ausgehend von der Annahme, dass das in den Rückstellungen gebundene Kapital am Kapitalmarkt angelegt werden müsste – an der Kapitalmarktsituation. Dementsprechend soll sich die Abzinsung an den für langfristige Kapitalanlagen erzielbaren Zins oder an dem Zins für Unternehmen-/Staatsanleihen bemessen.

Zur Lösung dieser Diskussion liefert das FG Köln einen überraschend klaren Lösungsvorschlag:

Danach soll der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Abzinsungszinssatzes von einer Mischzinskalkulation ausgehen. Denn eine solche Mischzinskalkulation liegt auch schon der Bestimmung des handelsrechtlichen Zinssatzes zugrunde.

Die von der Beklagten ins Spiel geführte Eigenkapitalrendite hält das FG jedoch als ungeeignet im Sinne einer solchen Regelung. Stattdessen sollen folgende Parameter einer Mischkalkulation zugrunde gelegt werden:

- ▶ der Kapitalmarktzins,
- ▶ die Rendite von Unternehmens-/Staatsanleihen,
- ▶ die Gesamtkapitalrendite (Verhältnis Jahresüberschuss zu Bilanzsumme).

Verfolgt man die Entwicklung dieser drei Bezugsgrößen in den Jahren seit 1997, so ergibt sich folgendes Bild: ▶

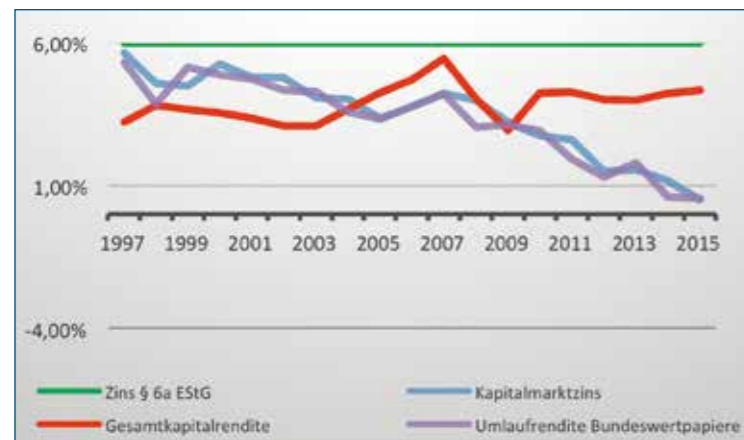


Schaubild 3: Entwicklung der unterschiedlichen Bezugsgrößen gem. FG Köln im Vergleich zum Rechnungszins gem. § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG

Das Schaubild verdeutlicht die Feststellung des FG Köln, dass alle drei Bezugsgrößen seit 1997 deutlich unterhalb der 6%igen Meßlatte liegen. Wobei sich nachvollziehen lässt, dass sich der Kapitalmarktzins und die Rendite von Bundeswertpapieren im Gleichschritt in Richtung 0 % bewegt haben.

Im Gegensatz dazu hat sich die Gesamtkapitalrendite – mit Ausnahme eines positiven Ausreißers im Jahre 2007 und eines negativen Ausreißers im Jahre 2009 – konstant im Seitwärtstrend um die 4%-Linie bewegt.

5. Mögliche Neuregelung

Die Ausführungen des FG Kölns stoßen in der Fachwelt überwiegend auf Zustimmung. So besteht die begründete Hoffnung, dass sich das BVerfG der der Beschlussvorlage zugrunde liegenden Begründung anschließen vermag. Der konkrete Vorschlag des FG Kölns zur zukünftigen Bestimmung des Rechnungszinsfußes sollte dem BVerfG seine Arbeit ein wenig erleichtern.

Sollte am Ende das BVerfG den Gesetzgeber dazu verpflichten, die Bestimmung des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG einer verfassungsgemäßen Neuregelung zuzuführen, so stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie denn eine solche Neuregelung umgesetzt werden könnte. An diesem Punkt müssen die Erwartungen derjenigen leider im Vorfeld schon etwas gedämpft werden, die darauf hoffen, dass der Fiskus eine sofortige betriebsausgabenwirksame Umsetzung der Neuregelung zulassen wird. Mit einem derartigen

Paukenschlag ist aus rein finanzpolitischen Erwägungen nicht zu rechnen.

Vielmehr müssen sich die betroffenen Unternehmen und die Rechtsanwender darauf einstellen, dass die gesetzliche Neuregelung einen längeren Übergangszeitraum (denkbar ist ein Zeitraum zwischen 5 und 15 Jahren) beinhalten wird. Dabei könnte in Anlehnung an frühere Übergangsregelungen im Jahr des Inkrafttretens der Neuregelung ein Übergangsbetrag zu ermitteln sein, der dann in gleichmäßige Teilbeträge unterteilt und den künftigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen jährlich hinzugerechnet wird.

6. Zusammenfassung

Das BVerfG hat bereits im Jahre 1984 deutlich gemacht, unter welchen Bedingungen der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine typisierende Regelung an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, im Sinne dieser Obliegenheiten zu handeln. Er hat gegen die ihm obliegende Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht verstoßen. Dies hat er im Sinne seiner finanzpolitischen Zielsetzung (Haushaltskonsolidierung) bewusst oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Das FG Köln hat in einer überzeugenden Art und Weise dargelegt, dass der Gesetzgeber damit die Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung verlassen hat. Es obliegt nun dem BVerfG, den Gesetzgeber an die Hand zu nehmen und ihn zur Schaffung einer sach- und verfassungsgemäßen Neuregelung des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG zu zwingen.

Die Sichtweise der Finanzverwaltung, dass sich die Bestimmung des steuerrechtlichen Abzinsungssatzes vordergründig nach der Eigenkapitalrendite der Unternehmen zu richten hat, ist grundsätzlich abzulehnen. Der Vorschlag des FG Köln, den Rechnungszinsfuß zukünftig – analog zur handelsrechtlichen Bestimmung – an einer Mischkalkulation aus Kapitalmarktzins, der Rendite von Unternehmens-/Staatsanleihen und der Gesamtkapitalrendite zu bestimmen, erscheint praxisgerecht. Sollte sich das BVerfG dem Vorschlag anschließen können, so ist in jedem Falle mit einer spürbaren Absenkung des steuerlichen Rechnungszinsfußes zu

rechnen. In der Folge wird sich die Problematik der Versteuerung von Scheingewinnen im Laufe der kommenden Jahre deutlich reduzieren. Da die gesetzliche Neuregelung aller Wahrscheinlichkeit nach nur im Rahmen einer Übergangsregelung umgesetzt werden kann, ist damit zu rechnen, dass sich der damit einhergehende Verwaltungsaufwand aber während des Übergangszeitraums nochmals erhöhen wird.

Jürgen Pradl, Geschäftsführer der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, Zorneding bei München

Hinweis

Unternehmen, die Pensionszusagen erteilt haben und dementsprechend Pensionsrückstellungen bilanzieren, sollten nach dem Vorbild des mittelständischen Unternehmens aus NRW gegen alle einschlägigen Bescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG beantragen.

DAS AKTUELLE INTERVIEW

Das aktuelle Interview mit der Staatssekretärin im Finanzministerium Schleswig-Holstein, Frau Dr. Silke Schneider

VN: Frau Staatssekretärin Dr. Schneider, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Was reizt Sie an Ihrer Tätigkeit als Staatssekretärin? Was ist ganz konkret Ihr Aufgabenspektrum?



Dr. Silke Schneider

Als Amtschefin habe ich im Finanzministerium einen spannenden Aufgabenbereich: Vom Personalmanagement des Landes über Haushalts- und Steuerpolitik werden in unserem Ressort viele wichtige Fragen bewegt. Von wegen Finanzen sind trocken und öde! Mich reizt dieser Gestaltungsspielraum jeden Tag aufs Neue.

VN: Wo waren Sie vor Ihrer jetzigen Position tätig?

Ich bin von Haus aus Juristin, habe lange Zeit als Richterin gearbeitet und war als Gleichstellungsbeauftragte im Justizministerium sowie als Direktorin des Amtsgerichtes in Bad

Segeberg tätig. Zuletzt war ich von 2014 bis 2017 Staatssekretärin im Umwelt- und Landwirtschaftsministerium.

VN: Vermutlich hatten Sie bei dieser Tätigkeit keine größeren Berührungspunkte mit dem steuerberatenden Beruf. Die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung und dem Berufsstand ist traditionell auf allen Ebenen von großem Vertrauen, einem regen Austausch und dem Verständnis für die gegenseitigen Probleme geprägt. Wie beurteilen Sie die zukünftige Zusammenarbeit?

Die Zusammenarbeit war in der Vergangenheit von großem Vertrauen und gegenseitigem Respekt geprägt, und ich bin zuversichtlich, dass dies auch in Zukunft weiterhin der Fall sein wird. Der offene Austausch ermöglicht es, Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu diskutieren. ▶

VN: Welche Ziele haben Sie sich persönlich für Ihr Amt gesetzt?

Mein Ziel ist es, mich gemeinsam mit Ministerin Monika Heinold und Staatssekretär Dr. Philipp Nimmermann weiterhin für mehr Steuergerechtigkeit, eine solide Finanzpolitik und für Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung einzusetzen.

VN: Auch wenn aktuell eine niedrige Inflationsrate besteht, hat sich über die letzten Jahrzehnte die kalte Progression überproportional stark entwickelt. Dies trifft inzwischen auch den Durchschnittsverdiener. Ist es nicht ein Gebot der Steuergerechtigkeit, die erforderlichen Mehrheiten für die Abmilderung der kumulierten (Alt-)Folgen der kalten Progression zu schaffen?

Ich begrüße, dass die Bundesregierung für die Jahre ab 2013 zusammen mit dem Existenzminimumbericht auch einen Steuerprogressionsbericht vorlegt. Die Wirkungen der kalten Progression werden so transparent. Die Bundesregierung hat darauf aufbauend jüngst mit dem Entwurf des Familienentlastungsgesetzes ihre Vorschläge auch zum Abbau der aktuellen Folgen der kalten Progression vorgelegt. Zusammen mit den weiteren in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, unter anderem der Anhebung des Grundfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderfreibetrags, ergibt sich ein Entlastungspaket, das für Schleswig-Holstein allerdings zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen dürfte.

VN: Das deutsche Steuerrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und führt in der Praxis in vielen Fällen zu großen Anwendungsproblemen. Wo sehen Sie Chancen zur Steuervereinfachung?

Das Steuerrecht steht mit dieser Entwicklung nicht alleine da. Das Recht, aber auch das Wirtschaftsleben, wird – nicht zuletzt aufgrund der fortschreitenden Globalisierung – immer komplexer und vielschichtiger. Dies erfordert unter Umständen gesetzgeberische Maßnahmen. Insoweit folgt die Entwicklung des Steuerrechts an vielen Stellen nur den tatsächlichen Gegebenheiten. So wünschenswert es ist, das materielle Steuerrecht zu vereinfachen, sehe ich doch auch Chancen für eine Vereinfachung im Verfahren und in der Automation.

VN: Schleswig-Holstein macht sich aktuell für eine nationale Anzeigepflicht für Steuergestaltungen stark.

Wir halten die Anzeigepflicht für verfassungswidrig, bürokratisch und nicht zielführend. Warum halten Sie die Anzeigepflicht für notwendig?

Im internationalen Bereich – auf die BEPS-Empfehlungen wird hingewiesen – ist der Bedarf für eine Anzeigepflicht identifiziert worden. Dem folgend verpflichtet die EU-Richtlinie die Mitgliedstaaten zur Schaffung entsprechender Regelungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sieht in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Länderfinanzministerien einen entsprechenden Bedarf auch für eine Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen. Im Vordergrund steht ein rein rechtspolitischer Ansatz, d.h., dem Gesetzgeber soll frühzeitig die Gelegenheit verschafft werden, auf bedeutsame Steuergestaltungen zu reagieren. Eine Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen stärkt darüber hinaus die Steuergerechtigkeit und kann Haushaltsrisiken vermeiden. Die Einführung einer solchen Anzeigepflicht fördert das ehrliche Miteinander in unserer Gesellschaft. Der transparente Umgang mit Steuergestaltungen ist auch eine Frage der Fairness. Staatssekretär Dr. Nimmermann hat mir darüber hinaus mitgeteilt, dass er mit Vertreterinnen und Vertretern Ihres Verbands und der Steuerberaterkammer hierzu in einem kontinuierlichen und konstruktiven Austausch ist.

VN: Wo sehen Sie für Schleswig-Holstein die größten Zukunftsprobleme und Risiken, und welche Lösungsansätze sind Ihrer Meinung nach möglich?

Ob Fragen der Digitalisierung, Zukunft der Bildung oder der Umgang mit dem Klimawandel und seinen Folgen – unser Land steht vor zahlreichen Herausforderungen. Für unsere Demokratie ist unter all diesen Herausforderungen die Anfechtung von rechten Kräften in meinen Augen derzeit die schwerwiegendste. Viele Bürgerinnen und Bürger bei uns im Land haben das Gefühl, dass die etablierten Parteien ihren Lebensalltag nicht mehr verstehen. Um den Feinden der Demokratie den Boden unter den Füßen zu entziehen, müssen wir eine Politik machen, die konkrete Lösungen für die Probleme der Menschen anbietet. Auch im Steuerrecht gibt es Lücken und Schlupflöcher, die von vielen Menschen als ungerecht empfunden werden. Während die vielen steuererhlichen Bürgerinnen und Bürger ihren Anteil leisten, bleiben große Unternehmen dank ausgeklügelter Sparmodelle steuerfrei. Das ist nicht fair. Deshalb setzen wir uns mit unseren

Initiativen gegen Share Deals und für eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen für mehr Steuergerechtigkeit ein.

VN: Frau Staatssekretärin, zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tun Sie in Ihrer Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrem zeitintensiven Amt zu bekommen?

Ich verbringe meine Freizeit am liebsten mit meiner Familie. Gemeinsam sind wir oft am Meer oder genießen das kulturelle Angebot meiner Wahlheimat Lübeck.

Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin sprachen mit Dr. Silke Schneider.

FIT FÜR DATEV 12.0!



Es ist wieder so weit: Die DATEV veröffentlicht eine neue Version ihrer Programme. Dadurch ändern sich die Anforderungen an Ihr System. Ob vor Ort oder im FITasp: Mit unserem individuellen Angebot bieten wir Ihnen eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Kanzlei.

FITasp

Software, Konfigurationen, Sicherheit – mit FITasp sind Sie immer auf dem aktuellen Stand. Und das bei maximaler Flexibilität: Unabhängig von Ort und Endgerät haben Sie Zugriff auf Ihre Serverdaten. So können Sie auch zukünftigen Updates gelassen entgegensehen. Gutes Gefühl inklusive.

Server vor Ort

Ihre Daten direkt vor Ort – der eigene Server macht's möglich. Wir optimieren Ihr System und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Mit unseren Dienstleistungen sind Ihre Daten auch im Arbeitsalltag bestens geschützt. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Problemfall Restnutzungsdauer

Schätzung des Ausgangsbaujahrs bei der Sachwertermittlung für Zwecke der Kaufpreisaufteilung

Bei der Kaufpreisaufteilung zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage stellt sich in vielen Fällen das Problem, dass die Restnutzungsdauer nicht sicher ermittelt werden kann, etwa weil dem Käufer nicht die gesamte bauliche Vorgeschichte des Objekts zugänglich ist. Da der Gebäudewertanteil erheblich von der Restnutzungsdauer abhängt, müssen in der Praxis Methoden gefunden werden, um das Baujahr möglichst sinnvoll einschätzen zu können. In diesem Beitrag stellen die Autoren ihre Auffassung vor, wonach in vielen Fällen das Jahr 1980 als anzunehmendes Ausgangsbaujahr eine gute Lösung ist.



sodass letztlich ein sanierter Altbau entsteht, der von der Wohnqualität (und häufig auch der Lage) und den Kaufpreisen bzw. Miethöhen her einem tatsächlichen Neubau in nichts nachsteht – oder ihn sogar übertrifft. Klassische Beispiele sind die sanierten Altbauten im Rahmen von Bauträgermodellen nach §§ 7h und 7i EStG.

Die Wertermittlung setzt im Fall einer erfolgten Kernsanierung ein fiktives Baujahr an, das heißt, das tatsächliche historische Baujahr hat keine Relevanz mehr. In der Regel wird als fiktives Baujahr nicht das Jahr der Sanierung selbst angenommen, sondern vom Sanierungsjahr wird noch ein prozentualer Abschlag in Höhe von 10 bis 20 Prozent der – am fiktiven Baujahr neu beginnenden – Gesamtnutzungsdauer¹ eines wirklichen Neubaus vorgenommen.

Beispiel 1

Ein 1955 errichtetes Gebäude wurde im Jahr 2000 kernsaniert. Die Gesamtnutzungsdauer eines vergleichbaren Neubaus beträgt 70 Jahre. Es wurden nur die Fundamente und Außenmauern beibehalten, sodass von einer maximal umfänglichen Kernsanierung auszugehen ist. Der Abschlag für Altbauteile wird daher mit 10 Prozent angesetzt.

Damit ergibt sich folgendes fiktives Baujahr: $2000 - (70 * 10\%) = 1993$

Die Restnutzungsdauer im Jahr 2018 beträgt damit: $70 - (2018 - 1993) = 45$ Jahre

¹ Die wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauern der einzelnen Gebäudetypen ergeben sich aus Anlage 3 der Sachwertrichtlinie (SW-RL) 2012. Für Wohngebäude reichen die Spannen – je nach Art des Gebäudes und des Ausstattungsstandards – von 60 bis 80 Jahren.

Ohne Berücksichtigung der Kernsanierung betrüge die RND nur noch $70 - (2018 - 1955) = 7$ Jahre.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass es eminent wichtig ist herauszufinden, ob Kernsanierungen durchgeführt worden sind. Anhaltspunkte dafür können die Bauakten sein, Aufzeichnungen der Hausverwaltung, der Voreigentümer, der Banken etc. Zudem kann oft anhand des Augenscheins bei der Ortsbesichtigung auf eventuell durchgeführte Sanierungen geschlossen werden, beispielsweise am Zustand des Mauerwerks, des Daches, an den Fenstern (deren Herstellungsjahr meistens zwischen den Scheiben eingestempelt ist), der Heizung, Elektrik etc. Natürlich können gerade die letztgenannten Kriterien auch „nur“ auf Modernisierungsmaßnahmen hindeuten.

1.2 Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungen am Innenausbau, die nicht so tief greifend sind wie eine Kernsanierung, werden über das Modernisierungspunkteverfahren berücksichtigt. Dieses Verfahren stammt ursprünglich vom Oberen Gutachterausschuss Nordrhein-Westfalen und ist seit 2012 auch in der Sachwertrichtlinie (Anlage 4) für die Verkehrswertermittlung gesetzlich normiert. Bereits zuvor hatte sich die Methode allgemein unter den Immobilienbewertern durchgesetzt.

Bei diesem Verfahren werden – je nach Umfang und danach, wie lange die Maßnahme schon zurückliegt – für genau vorgegebene Modernisierungsmaßnahmen Punkte vergeben. Das Verfahren definiert dabei auch die mögliche Punktespanne je Gewerk sowie die maximal mögliche Punktzahl.

Über spezielle Formeln (oder daraus abgeleitete Tabellen, die in der SW-RL abgedruckt sind) wird die Verlängerung der Restnutzungsdauer ermittelt. Diese kann bei älteren Gebäuden und umfassenden Modernisierungen erheblich sein, bei neueren Gebäuden oder bei wenigen Modernisierungspunkten kann es aber auch vorkommen, dass gar keine Verlängerung der RND eintritt.

In diesem Beitrag wird nicht auf die genaue Ausgestaltung und Anwendung des Verfahrens eingegangen, sondern die Leser können kostenlos eine Excel-Tabelle der Autoren herunterladen, mit der das Verfahren einfach und selbsterklärend angewendet werden kann.²

1.2.1 Fallstricke beim Modernisierungspunkteverfahren

Das System nach Anlage 4 SW-RL berücksichtigt nur Modernisierungsmaßnahmen, die in den letzten 20 Jahren vor dem Bewertungsstichtag durchgeführt worden sind. Es kann also – rein rechnerisch – der Fall eintreten, dass die Modernisierungspunkte ins Leere laufen, weil die Restnutzungsdauer schon vor dem Beginn des 20-jährigen Betrachtungszeitraums abgelaufen war. Nachfolgendes Beispiel soll diesen Umstand verdeutlichen (es handelt sich aber zunächst nur um ein reines Zahlenspiel, das in dieser Form nicht tatsächlich eintreten würde).

Beispiel 2

Baujahr 1900, Gesamtnutzungsdauer 70 Jahre, Bewertungsstichtag im Jahr 2018

In den Jahren 1998 bis 2018 wurden mittlere Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die den Ansatz von acht Punkten rechtfertigen. Diese laufen aber ins Leere, weil die Gesamtnutzungsdauer bereits 1970 abgelaufen ist ($1900 + 70$).

Tatsächlich würde die Anwendung des Modernisierungspunkteverfahrens im obigen Beispiel zu einer neuen Restnutzungsdauer von 28 Jahren führen, da die Formeln stets eine Mindestrestnutzungsdauer ergeben (die umso länger ausfällt, je mehr Punkte vergeben worden sind – es ergibt sich aber sogar bei 0 Punkten eine Mindest-RND). Die Berechnung kann leicht mit der oben erwähnten Excel-Tabelle nachvollzogen werden.

Nach diesem Verfahren arbeitet auch die BMF-Arbeitshilfe, sodass auch dort stets eine Mindestrestnutzungsdauer „herauskommt“, wenn Modernisierungspunkte vergeben worden sind.

Damit wird aber unter Umständen verschleiert, dass sich eine viel längere RND ergeben könnte, wenn die in der Vergangenheit durchgeführte(n) Kernsanierung(en) berücksichtigt würden. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass das Gebäude aus dem vorhergehenden ▶

² Es wird mindestens Excel 2007 benötigt. Die Datei enthält ein VBA-Makro, sodass sie nur funktioniert, wenn die Ausführung von Makros aktiviert ist. Die Download-Adresse (die genau so eingegeben werden muss) lautet: http://www.sbi.de/wp-content/uploads/2017/12/Modernisierung_xlsm

Beispiel nicht von 1900 bis 1980 völlig unverändert bestanden hatte, sondern es müssen im Laufe der Zeit bauliche Maßnahmen durchgeführt worden sein.

Beispiel 3

In Fortführung von Beispiel 2 wird nunmehr eine Kernsanierung im Jahr 2000 angenommen, die zu einem fiktiven Baujahr von 1993 geführt hat (zur Berechnung siehe Beispiel 1).

Nach dem Modernisierungspunkteverfahren ergibt sich bei einem Ausgangsbaujahr von 1993 ein RND von 47 Jahren. Ganz grob geschätzt würde sich der Gebäudewert dadurch nahezu verdoppeln. Die Zahlen können wieder mit unserer Excel-Datei nachgerechnet werden.

Es ist also eminent wichtig, die Historie des Gebäudes möglichst genau zu ermitteln. Für die Anwendung der Kaufpreisaufteilung nach der BMF-Arbeitshilfe oder eigener Sachwertermittlung stellen sich aber den Steuerberatern zwei grundlegende Hürden in den Weg:

1. Die Bestimmung der Restnutzungsdauer ist eine der schwierigsten und zeitaufwendigsten Aufgaben des Immobilienbewerter. Im Rahmen einer Kaufpreisaufteilung stehen naturgemäß weder die nötige Zeit noch die Fachkenntnis eines Bewertungssachverständigen zur Verfügung.
2. Gerade bei der Kaufpreisaufteilung handelt es sich um Fälle des Kaufs von Gebrauchtimmobiliien – in der Regel von fremden dritten Verkäufern. In vielen Fällen sind den Käufern schlichtweg überhaupt keine Unterlagen zugänglich, die über frühere Sanierungsmaßnahmen Auskunft geben könnten.

Selbstverständlich sollte stets versucht werden, die Historie möglichst genau zu ermitteln. In vielen Fällen ist das aber einfach nicht möglich.

Die Autoren schlagen in solchen Fällen vor, von einem pauschalen Anfangsbaujahr 1980 auszugehen. Warum unseres Erachtens nach gerade 1980 sachgemäß ist, wird in den folgenden Abschnitten erläutert. An dieser Stelle erscheint bereits der Hinweis auf die rechnerische Auswirkung:

Beispiel 4

Wie Beispiel 2 und 3, jedoch mit einem Ausgangsbaujahr von 1980.

Es ergibt sich eine RND am Bewertungsstichtag von 39 Jahren.

2. Anfangsbaujahr 1980

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den Gebäuden, welche hier behandelt werden, um handelsübliche Immobilien in gewöhnlichem Erhaltungszustand. Dies bedeutet, es sind Gebäude, die einen üblichen zeitgemäßen Nutzungsstandard bieten und den zeitgemäßen Anforderungen für „Wohnen“ gerecht werden, jedoch alten Ursprungsbaujahres sind. Beispielhaft seien hier die Gebäude aus der Gründerzeit mit Baujahren von um 1850 bis 1914 genannt. Dies betrifft selbstverständlich auch jedwedes andere ältere Gebäude, insbesondere Vorkriegsbauten.

Die Ursprungsbaujahre solcher Gebäude sind oftmals noch ermittelbar. Nicht jedoch, wann und zu welchem Zeitpunkt durchgreifende Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgten.

2.1 Nutzungsdauer und technische Standdauer

Vorweg ist festzuhalten, dass im Rahmen der Wertermittlung normierte Gebäudenutzungsdauern existieren, welche den anzuwendenden Verfahren und Methoden der Wertermittlung zugrunde zu legen sind. Orientierungswerte für die übliche Gesamtnutzungsdauer bei ordnungsgemäßer Instandhaltung laut Sachwertrichtlinie (Anlage 3):

- ▶ Frei stehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser:
Je nach Standardstufe (Ausstattung) 60 – 80 Jahre
- ▶ Mehrfamilienhäuser und Wohnhäuser mit Mischnutzung:
Je nach Standardstufe (Ausstattung) 60 – 80 Jahre

Die technische Standdauer eines Gebäudes kann jedoch deutlich länger sein (bis zu mehreren hundert Jahren), sofern innerhalb des Lebenszyklus dieser Gebäude die regelmäßigen Erneuerungen von Teilen der Gebäudesubstanz durchgeführt werden. ▶



Helmpflicht – gilt nicht nur am Berg.



www.helmpflicht.de



Besserer Schutz im Schadenfall mit unserer Mehrwertberatung.
Wir sind Ihre Fachberater für die Vermögensschaden-Haftpflicht.

MENZE & MENZE – Fachberater Freie Berufe
Obernstrasse 42, 33602 Bielefeld

Tel. 0521.399061 0
Mail info@menze-menze.de



Das ist Versicherung.



Sind Sie gut abgesichert?
Das erfahren Sie in unserem Haftpflicht-Check.
www.menze-menze.de/haftpflicht-check/



Die Problematik ist nun jedoch leicht erkennbar. Wird im Rahmen des vereinfachten Berechnungsverfahrens der Kaufpreisaufteilung das reine nachrichtliche Ursprungsbaujahr verwendet, führt dies zu nicht wertkonformen Ergebnissen (siehe Abschnitt 1).

Beispiel 5

Mehrfamilienhaus Baujahr 1870, durchschnittliche Ausstattung (Nutzungsdauer 70 Jahre), Erwerbszeitpunkt (Bewertungszeitpunkt) 2016.

Folge: Es ergibt sich eine negative Restnutzungsdauer von -76 Jahren.

2.2 Ermittlung eines möglichst marktgerechten Ursprungsbaujahres für Gebäude alten Baujahres ohne ermittelbare Historie

Wie bereits erwähnt, ist es nicht vorstellbar, dass ein um circa 1870 oder auch 1900 errichtetes Gebäude sich noch im Zustand der Erbauung befindet. Dies ist technisch nicht möglich (Dach, Beheizung, Dämmung, Fenster, Elektroinstallationen). Auch in Bezug auf heutige Wohnanforderungen (Grundrissgestaltung, Gesamtausstattung, sanitäre Ausstattung) wäre ein solches Gebäude nicht zu üblichen Marktkonditionen vermietbar.

Nun gab es innerhalb von Deutschland immer wieder größere wirtschaftliche Ereignisse, die auch regelmäßig zu erhöhter Neubautätigkeit führten, aber auch zeitgleich eine hohe Investitionsbereitschaft im vorhandenen Immobilienbestand auslösten. Diese wirtschaftlichen (oder auch politischen Ereignisse) prägen somit auch die Zeiträume, in denen vermehrt Wohnraum entstand bzw. auch in vorhandenen Wohnraum investiert wurde.

Nach der Zeit der großen Inflation in Deutschland (1923/24) und mit der Einführung der Reichsmark entstanden die Goldenen Zwanziger und boten in Deutschland ein positives Investitionsklima. Danach, bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, erfolgten geringe Investitionen in den privaten Wohnungsmarkt (auch infolge von Ressourcenknappheit). Jedoch wurden viele Gebäude, insbesondere in städtischen Lagen, im Rahmen des Wiederaufbaus umfangreich saniert oder komplett erneuert.

Mit Beginn des Wirtschaftswunders (circa 1955) floss enorm viel Kapital in die Immobilienwirtschaft. Es

existierte ein Boom der Bauwirtschaft bis etwa in das Jahr 1973, dem Beginn der ersten Ölkrise. Die Gesellschaft wollte nicht nur gut essen und Urlaubsreisen genießen, sondern auch schöner wohnen (zum Beispiel durch Einbau von Zentralheizungen). Nach Beendigung der Ölkrise setzte sich dieser Bauboom nochmals bis Anfang der 1980er-Jahre fort.

Daraufhin folgte die erste große „Baukrise“ in der Nachkriegszeit, in Begleitung von damaligen Rekordzinsen für Baudarlehen in Höhe von 12 Prozent für Immobilieninvestitionen.

Von circa 1986 bis in das Jahr 1995 ist nochmals ein Hoch bei Immobilieninvestitionen zu verzeichnen. Die Phase fand durch die Streichung von Abschreibungsmöglichkeiten im privaten Bereich [§ 10e EstG] und den Wegfall der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten für Kapitalanleger [§ 7 EstG] ein abruptes Ende.

Nun ist davon auszugehen, dass innerhalb dieser Perioden von erhöhter Bautätigkeit auch in Bestandsimmobilien regelmäßig investiert wurde, auch wenn keine dokumentierten Baumaßnahmen bekannt sind.

Voraussetzung für diese Annahme ist jedoch, dass diese Gebäude einen zeitgemäßen Nutzungsstandard bieten und den zeitgemäßen Anforderungen ans Wohnen gerecht werden.

Insofern kann von einem mittleren Baujahr von 1980 (Spannenwert 1975 bis 1985) ausgegangen werden. Das mittlere Baujahr von 1980 repräsentiert bei einem durchschnittlichen und üblichen Gebäude eine Restnutzungsdauer von circa 50 Prozent der Gesamtnutzungsdauer. Wurden zeitnah noch zusätzliche Renovierungsmaßnahmen durchgeführt (siehe Punktesystem des NRW GAA), so bietet dieses mittlere „Startjahr“ eine solide Basis für die weiterführende Baujahresmodifizierung.

Hinweis: Die oben aufgeführten Erläuterungen beziehen sich im Allgemeinen auf die alten Bundesländer. Im Rahmen der Baujahresschätzung von älteren Bestandsimmobilien in den neuen Bundesländern wird darauf hingewiesen, dass dort oftmals durchgreifende Sanierungen nach 1990 erfolgten und gesondert zu beurteilen sind.

Blum/Leiß, „Problemfall Restnutzungsdauer“, LSWB-Magazin 1/2018

Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

LKWs



Denn Software-Lösungen von Agenda ermöglichen eine einfache Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten. So gehen die täglichen Aufgaben ganz leicht von der Hand. Und Sie haben vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des Logistikunternehmens und wie es die Erweiterung seines Fuhrparks finanziert.

Agenda:

agenda-steuerberater.de

Gefahrgut Bargeld – die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung

Folge 2 – Gesetzlicher Hintergrund

Kassennachschau: Gesetzliche Zwangslage

Seit dem 01.01.2018 ist nicht nur die zweite Kassenrichtlinie verbindlich, sondern mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen kam die unangekündigte Kassennachschau hinzu. Viele Mandanten sind darauf immer noch unzureichend vorbereitet und setzen Registrierkassen ein, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch bei denjenigen, die eine offene Ladenkasse führen, besteht Nachholbedarf, etwa bei der Einzelaufzeichnungspflicht. Das müssen Mandanten jetzt berücksichtigen.



Christian Goede-Diederling, Referent bei der DATEV eG

Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassennachschau). Der Kassennachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1.“

Dabei haben die Steuerpflichtigen erhebliche Mitwirkungspflichten, was die Überlassung von Unterlagen angeht: „Die von der Kassennachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassennachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassennachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist“, heißt es in Absatz 2.

Einzelaufzeichnung und tägliche Erfassung sind Pflicht

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen wurden auch die Anforderungen an die Ordnungsvorschriften im Sinne des § 146 AO konkretisiert. So ist erstmalig die Einzelaufzeichnungspflicht gesetzlich kodifiziert. Demnach sind künftig Buchungen und sonstige erforderliche Aufzeichnungen grundsätzlich

- ▶ einzeln,
- ▶ vollständig,
- ▶ zeitgerecht und
- ▶ geordnet

vorzunehmen. Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht ist nur unter ganz bestimmten Umständen möglich. Zudem sind Kasseneinnahmen und -ausgaben generell täglich festzuhalten (§ 146 Abs. 1 Satz 2 AO).

Der Gesetzgeber meint es ernst: Nachdem bereits Anfang 2017 die Frist für die Übergangsregelung der zweiten Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 ausgelaufen ist, beginnt nun die zweite Stufe der Bekämpfung von Kassenmanipulationen. Prüfer dürfen unangekündigt in Geschäften und Betrieben auftauchen und die Kasse prüfen. Dabei geht es nicht nur darum, wie die Kasse selbst programmiert ist und welche Daten sie aufzeichnet. Auch das Verhalten der Mitarbeiter bei der Bedienung der Kasse kommt auf den Prüfstand, und dabei gibt sich der Prüfer zunächst einmal nicht zu erkennen.

§ 146b AO erlaubt umfassende Prüfung

Die Befugnisse des Prüfers regelt § 146b der Abgabenordnung. Darin heißt es: „Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von

Durch das Gesetz werden zwar die Anforderungen an die Kassenführung verschärft, jedoch keine explizite Registrierkassenpflicht eingeführt. Auch die Verwendung einer sog. offenen Ladenkasse ist weiterhin zulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen zu führen sind. Nur Steuerpflichtige, die Waren an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkaufen und denen es nicht zuzumuten ist, dass handschriftliche Einzelaufzeichnungen geführt werden, dürfen ihre Bareinnahmen und -ausgaben anhand eines retrograden Kassenberichts nachvollziehbar dokumentieren. „Es ist zu erwarten, dass im Rahmen der neu eingeführten Kassennachschau die Mandanten mit offenen Ladenkassen besonders geprüft werden“, warnt Stephan Greulich, Experte für Grundsatzfragen der Ordnungsmäßigkeit und Tax Compliance bei der DATEV eG.

Aktuell macht der Gesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kassenaufzeichnung, was sich jedoch durch die einheitliche digitale Schnittstelle vom 01.01.2020 an ändern wird. Die Schnittstelle diene der reibungslosen Datenübertragung für Prüfungszwecke und der ordnungsgemäßen Auslagerung der Daten in ein Archivsystem, so Greulich.

Da die einheitliche Schnittstelle erst ab 2020 greift, werden sich die Prüfungsinhalte bei einer Kassennachschau nach Einschätzung von Stephan Greulich eher auf eine Systemprüfung inklusive Testkäufe konzentrieren. Im Rahmen einer Kassennachschau ist allerdings auch ein Kassenzurückwurf möglich, d. h. es erfolgt ein Abgleich des Kassen-Istbestandes mit dem Sollbestand. Unter anderem deshalb ist es zwingend notwendig, dass der Steuerpflichtige seine Kasse auch tatsächlich täglich führt, wie dies im neuen § 146 Abs. 1 Satz 2 AO gefordert wird.

Archivierung der Kassendaten ist der Knackpunkt

Spätestens seit dem 01.01.2017 sind die Kasseneinzeldaten über den kompletten Archivierungszeitraum vorzuhalten und gegebenenfalls in maschinell auswertbarer Form der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Eine Verdichtung der Daten oder die bloße Archivierung der summarischen Tagessummen ist unzulässig.

Für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Daten bedarf es eines entsprechenden Archivs für Kassendaten. Die Archivierung kann der Mandant laut Gesetz zwar auch auf einem unveränderbaren Speichermedium vornehmen; allerdings bergen DVD, USB-Stick & Co. die Gefahr einer zu kurzen Lebensdauer. Mehr Sicherheit verspricht die Archivierung in einem professionellen Rechenzentrum. Dort werden die Daten mit Eingang festgeschrieben und sind dann nicht mehr veränderbar. Zusätzlich ist die Datenaufbereitung nebst Export für die steuerliche Außenprüfung auch Bestandteil einer professionellen Lösung. ▶



SIMBA ANALYZER

Erstellen von Analysen und Reports

Mit dem Analyzer, dem smarten Business Intelligence (BI)-Werkzeug erstellen Sie Auswertungen und Reportings einfach und zeitsparend, auch losgelöst von Simba nutzbar.

Jetzt kostenlos informieren:
unter +49 711 45124-0
oder auf www.simba.de



Simba Software – Ihr Partner für Finanzsoftware für Steuerkanzleien, Unternehmen sowie kirchliche & soziale Einrichtungen

Simba

SOFTWARE

Ehe die Daten aber für die Dauer von zehn Jahren unveränderbar archiviert werden können, müssen sie zunächst aus der Kasse ausgelesen werden. Die meisten Kassenshersteller haben hierfür inzwischen entsprechende Module im Angebot, die die Daten GoBD*-konform bereitstellen können. Viele Mandanten haben solche Module allerdings nicht mitbestellt.

„Es liegt daher an den Steuerberatern, gemeinsam mit ihren Mandanten eine entsprechende Prozessanalyse vorzunehmen“, erklärt Greulich. Es sei zu klären, welche konkreten Auszeichnungspflichten beim Mandanten bestehen und wie diese durch die gewählte Form der Kassensführung ordnungsmäßig abgebildet werden können. Zusätzlich müsse der Mandant darauf hingewiesen werden, welche begleitenden Unterlagen bzw. elektronischen Aufzeichnungen über die reinen Kassendaten hinaus archivierungspflichtig sind. „Letztlich sorgt der Steuerberater gemeinsam mit dem Mandanten für die Einhaltung der ordnungsmäßigen Kassensführung und sichert somit auch den kompletten Prozess von der Einzelaufzeichnung über die Buchführung bis hin zur Steuerdeklaration ab“, so Greulich.

Umwandlung in eine steuerliche Außenprüfung möglich

Das ist auch unabdingbar notwendig. Denn eine beanstandete Kasse ist keine Lappalie. „Wenn die bei der Kassennachschauf getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen“, besagt die Abgabenordnung. In der Praxis genügen also kleinere Unregelmäßigkeiten, um aus der Kassennachschauf eine steuerliche Außenprüfung zu machen. Um das möglichst zu vermeiden, gilt es die Prozesse der ordnungsmäßigen Kassensprüfung vorweg zu prüfen und ggf. auszubauen.

Weitere Informationen zum Thema Kasse erhalten Sie über folgende Wege:
www.datev.de/kasse | www.datev.de/kassenarchiv
kassenarchiv@service.datev.de | Tel. 0800 3283897
 * Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
 Claudia Specht, DATEV eG, Pressestelle

Aktuelles zur 44-EUR-Freigrenze

In der Beratungspraxis spielt die Anwendung der 44-EUR-Freigrenze eine bedeutende Rolle. Durch deren Anwendung soll auch erreicht werden, dass Mitarbeiter an das eigene Unternehmen gebunden werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten bei Anwendung der 44-EUR-Freigrenze sind vielfältig. So können beispielsweise monatlich Warengutscheine wie Benzingutscheine oder auch Prepaid-Bezahlkarten, die monatlich aufgeladen werden, zur Anwendung eingesetzt werden. Bei der 44-EUR-Grenze handelt es sich um eine Freibrenze. Die Tücke der Freibrenze ist, dass sobald diese Grenze um nur einen Cent über-



Michael Seifert, Steuerberater

schrritten wird – sämtliche Zuwendungen grundsätzlich eine steuer- und Beitragspflicht auslösen. Der BFH hat sich mit einem aktuellen Urteil zur Frage geäußert, welche Kosten in die 44-EUR-Grenze einzurechnen sind.

Der BFH hat sich mit Urteil vom 6. Juni 2018¹ zur Ermittlung des Marktpreises bei Sachzuwendungen geäußert. Im Urteilsfall war die Marktpreisermittlung umstritten, weil die Finanzverwaltung im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung die Anwendung der sog. 44-EUR-Freigrenze² infolge deren Überschreitung ver-

sagte.

¹ BFH-Urteil v. 06.06.2018 – VI R 32/16, DB 2018, 2028

² § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Der Urteilsfall

In dem Urteilsfall zugrunde liegenden Sachverhalt betrieb die Arbeitgeberin ein Speditions- und Transportunternehmen. Die Arbeitgeberin gewährte ihren Mitarbeitern bei Einhaltung bestimmter Zielvorgaben Sachprämien³. Hierzu bediente sich die Arbeitgeberin der Firma X-GmbH.

Jeder bezugsberechtigte Arbeitnehmer der Arbeitgeberin konnte über einen Online-Zugang monatlich aus der Angebotspalette der X-GmbH einen Sachbezug auswählen. Anschließend bestellte die Klägerin die Ware bei der X-GmbH, die der Klägerin die Sachbezüge nebst einer sog. Versand- und Handlingspauschale in Rechnung stellte.

Nach Ausgleich der Rechnung durch die Arbeitgeberin bezog die X-GmbH die Waren von ihren Lieferanten und versandte sie an den jeweiligen prämierten Mitarbeiter der Arbeitgeberin oder händigte die Waren der Arbeitgeberin zur Verteilung im Betrieb aus.

Der der Arbeitgeberin in Rechnung gestellte Bruttobetrag der Sachbezüge betrug regelmäßig 43,99 €. Darüber hinaus hatte die Arbeitgeberin in der Regel für jede Bestellung eine Versand- und Handlingspauschale in Höhe von 6 € zu zahlen.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, dass die Versand- und Handlingspauschale dem Wert der Sachzuwendung hinzuzurechnen und deshalb die 44-€-Freigrenze überschritten sei.

Das FG Baden-Württemberg wies die Klage gegen das für die Arbeitgeberin erfolglose Vorverfahren ab.⁴

Entscheidung des BFH

Der BFH hält die Revision für begründet. Er hat die Vorentscheidung des FG Baden-Württemberg aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen.

Die Zurückweisung beruht im Wesentlichen auf der Ermittlung des Marktpreises der Sachbezüge.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleiben Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind, außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Mitarbeiter gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen.

Von Sachzuwendungen ist im Urteilsfall in Bezug auf die von den Mitarbeitern bezogenen Prämien auszugehen.

Der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Sachvorteils war im Urteilsfall mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.⁵

Üblicher Endpreis

Üblicher Endpreis ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren tatsächlich gezahlt wird.⁶ Vergleichspreis ist grundsätzlich der günstigste Einzelhandelspreis am Markt.⁷ Denn der Letztverbraucher wird regelmäßig das günstigste Angebot annehmen.

Praxishinweis

Der Ansatz des niedrigsten Marktpreises entspricht auch der Auffassung der Finanzverwaltung.⁸

Markt in diesem Sinn sind alle gewerblichen Anbieter, von denen der Arbeitgeber die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote oder auf sonstige Weise gewöhnlich beziehen kann.

Praxishinweis

Der BFH hat damit klargestellt, dass bei der Marktpreisbewertung die zumeist günstigen Internetangebote berücksichtigt werden können. ▶

³ Insbesondere handelsübliche Verbrauchsgüter wie z. B. Unterhaltungselektronik, Werkzeuge, Kosmetik, Bekleidung, Lebensmittel, Haushaltsgeräte

⁴ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 08.04.2016 – 10 K 2128/14, EFG 2016, 2060 (nachfolgend BFH-Urt. v. 06.06.2018 – VI R 32/16, DB 2018, 2028)

⁵ § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG

⁶ BFH-Urt. v. 17.06.2005 – VI R 84/04, BStBl II 2005, 795

⁷ BFH-Urt. v. 12.04.2007 – VI R 36/04, BFH/NV 2007, 1851; siehe auch BMF v. 16.05.2013, BStBl I 2013, 729 Rz. 2 und 4

⁸ R 8.1 Abs. 2 Satz 4 LStR 2015

Der übliche Endpreis ist für die konkrete – verbilligt oder unentgeltlich – überlassene Ware oder Dienstleistung des fraglichen Herstellers oder Dienstleisters zu ermitteln.⁹ Jeder Sachbezug ist grundsätzlich einzeln zu bewerten.

Praxishinweis

Die Ermittlung des niedrigsten Marktpreises gestaltet sich in der Praxis schwierig. Ist der übliche Endpreis nicht festzustellen, kann dieser geschätzt werden. Die Finanzverwaltung lässt es daher zu, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertende Sachzuwendung mit 96 % des Endpreises zu bewerten, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.¹⁰ Der Bezug auf die vom Arbeitgeber selbst entrichteten Kosten wird demnach auch vom BFH gebilligt.¹¹

Fracht-, Liefer- und Versandkosten

Der BFH führt weiter aus, dass Fracht-, Liefer- und Versandkosten nicht zum Endpreis zählen. Denn es handele sich hierbei nicht um eine Gegenleistung des Letztverbrauchers.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Fracht, Liefer- und Versandkosten gänzlich lohnsteuerlich unbeachtlich bleiben.

Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt vielmehr eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Die Kosten des Arbeitgebers hierfür erhöhen deshalb nicht den Warenwert des zugewendeten Wirtschaftsguts selbst. Es liegt hingegen ein gesonderter Sachbezug vor, der separat als geldwerter Vorteil zu bewerten ist.¹²

Praxishinweis

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es an einer Bereicherung fehlen kann, wenn der Arbeitnehmer für das Versenden selbst nichts hätte aufwenden müssen.¹³

Gerade im Zusammenhang mit Kunden von Amazon Prime, bei denen keine explizit ausgewiesenen Versandkosten anfallen, entsteht eine neue Bewertungsproblematik. Diese resultiert auch daraus, dass dann zwar keine Versandkosten anfallen, sich aber die Frage nach der lohnsteuerlichen Erfassung der Arbeitgeberübernahme der Amazon-Prime-Jahresgebühr stellt. Muss diese nunmehr anteilig auf die Arbeitnehmer, die von einer kostenlosen Warenzusendung profitieren, als geldwerter Vorteil umgelegt werden? Eine Stellungnahme der Finanzverwaltung bleibt mit Spannung abzuwarten.

Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis des Sachbezugs am Markt im Versand- oder Online-Handel gefunden wird. Ist der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis und damit im Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung „nach Hause“ bei der Berechnung der Freigrenze von 44 € zum Warenwert hinzu.

Praxishinweis

Im Urteilsfall ließen die tatsächlichen Feststellungen des FG nicht erkennen, ob die streitigen Sachbezüge mit dem Endpreis i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG und damit mit dem niedrigsten Endverbraucherpreis bewertet wurden. Sowohl das Finanzamt als auch das FG haben den Vorteilswert der streitigen Sachbezüge nach den der Klägerin von der X-GmbH in Rechnung gestellten Beträgen und damit nach den Anschaffungskosten der Klägerin bemessen. Nach Auffassung des BFH bildet der Rechnungsbetrag von 43,99 € den üblichen Einzelhandelspreis der zugewendeten Wirtschaftsgüter gerade nicht ab. Denn die X-GmbH bot ihre Waren nicht wie ein Einzelhändler Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr an. Es handelte sich vielmehr um ein Unternehmen, das der Klägerin und anderen Arbeitgebern einen Komplettservice im Hinblick auf „lohnsteueroptimierte“ Sachbezüge anbot.

⁹ BFH-Urt. v. 30.05.2001 – VI R 123/00, BStBl II 2002, 230

¹⁰ R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR 2015

¹¹ BFH-Urt. v. 06.06.2018 – VI R 32/16, DB 2018, 2028 – Rz. 23

¹² § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG

¹³ Schmidt/Krüger, EStG-Komm., § 19 Rz. 42

Überdies liegt es wegen der Verschiedenheit der zugewandten Sachbezüge eher fern, dass der von der X-GmbH gegenüber der Klägerin abgerechnete Verkaufspreis von jeweils 43,99 € zuzüglich der Handlingspauschale stets den niedrigsten Marktpreis des jeweiligen Sachbezugs darstellte, der von einem Dritten im allgemeinen Geschäftsverkehr hätte aufgewendet werden müssen. Im zweiten Rechtsgang hat das FG die lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierzu ist nach Maßgabe der o. g. Grundsätze der niedrigste Einzelhandelsverkaufspreis der von der Arbeitgeberin an ihre Arbeitnehmer ausgekehrten Sachbezüge zu ermitteln. Denn die Summe dieser Einzelwerte bildet den unter Umständen steuerbaren Arbeitslohn und damit die Bemessungsgrundlage des Lohnsteuer-nachforderungsbescheids.

Folgewirkungen

Fracht-, Liefer- und Versandkosten zählen nach Auffassung des BFH nicht zum Endpreis der an den Mitarbeiter ausgegebenen Waren. Da es sich um eine Zusatzleistung des Arbeitgebers handelt, kann diese

einen eigenständigen geldwerten Vorteil auslösen. Daher dürfte es zulässig sein, auf diesen eigenständigen geldwerten Vorteil eine Pauschalierung gem. § 37b Abs. 2 EStG anzuwenden. Durch diese Pauschalierung führt der pauschalierte geldwerte Vorteil nicht zu einem Verbrauch der 44-€-Freigrenze.

Bedeutsam ist die BFH-Entscheidung zu Handlingskosten auch in Bezug auf die Erfassung von Gebühren im Falle einer Gutscheingestellung. Nach bisheriger Rechtsauslegung der Finanzverwaltung werden Gebühren, die bei einer nach der 44-€-Freigrenze abgerechneten Gutscheingestellung (z. B. Shoppinggutschein) anfallen, nicht als Arbeitslohn angesehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund der aktuellen BFH-Entscheidung auch in der Zukunft an dieser günstigen Rechtsauslegung festhalten wird.

Für die bislang günstige Auffassung der Finanzverwaltung dürfte sprechen, dass durch die arbeitgeberseitige Übernahme der Handlingkosten kein Bereicherung des Mitarbeiters stattfindet. Die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit des Mitarbeiters wird hierdurch nicht gesteigert. Es liegen vielmehr „Organisationskosten“ des Arbeitgebers vor, die steuerlich unberücksichtigt zu bleiben haben.

Dipl.-Fw. Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf

DStV-Praxenvergleich

PRAXENVERGLEICH
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Mit weniger Aufwand zu mehr Erkenntnissen

Der neue DStV-Praxenvergleich besticht durch viele Neuerungen. Erstmals ist ein Mehrjahresvergleich möglich. Der Mehrjahresvergleich umfasst unter anderem die regionalen oder bundesweiten Auswertungen im Vergleich zum Vorjahr und wird zukünftig um jedes Folgejahr erweitert. Hiermit können Sie erkennen, wie sich Ihre Kanzlei im Verhältnis zum ausgewählten Trend entwickelt hat. Eine weitere Neuerung ist, dass auch für Kapitalgesellschaften alle Kennzahlen separat analysierbar sind.

DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Auswertungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung sowie das Kosten-Umsatz-Verhältnis.

Die Teilnahme ist für Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei. Die Möglichkeit zur Teilnahme am DStV-Praxenvergleich endet am 31.10.2018.

www.dstv-praxenvergleich.de

Mobile-First-Index: Warum Sie jetzt aktiv werden sollten

Moderne Steuerberater wissen, dass man (potenzielle) Mandanten und Mitarbeiter auch mehr und mehr über Online-Kanäle erreicht, allen voran über eine aussagekräftige und benutzerfreundliche Website. Immer wichtiger wird hierbei die mobile Nutzbarkeit – sowohl für Besucher Ihrer Website als auch für den Suchmaschinenriesen Google. Dieser zieht nun Konsequenzen: Der Mobile-First-Index kommt noch in diesem Jahr.



Bernhard Graßecker

Etwas zu essen bestellen, einen neuen Anzug kaufen oder auch den Steuerberater des Vertrauens um Hilfe bitten – für viele ist es heute bereits selbstverständlich, dies online per Klick zu tun. Immer mehr Menschen setzen sich dafür aber nicht mehr extra an den PC, sondern surfen lieber mobil im Internet: Internetzugriffe über mobile Endgeräte wachsen seit Jahren an – Trend steigend. Bereits heute erfolgen über die Hälfte aller Website-Aufrufe über Smartphone, Tablet und Co. Diese Entwicklung erkennen nicht nur serviceorientierte Dienstleister, sondern auch Google: Bereits 2016 hat der Internetriese eine Umstellung auf den Mobile-First-Index beschlossen – die Fertigstellung dieser Umstellungsarbeiten ist noch in diesem Jahr zu erwarten.

Warum ist der Mobile-First-Index interessant für Steuerberater?

Weil am Mobile-First-Index keine Website vorbeikommen wird, auch keine Kanzleiwebsite. Aber was bedeutet das genau? Bisher hat Google Webseiten aus Sicht eines Desktop-Nutzers betrachtet und die Nutzbarkeit entsprechend bewertet. Mit dem Mobile-First-Index wird sich dies nun drastisch ändern: Google wird in Zukunft die mobile Nutzbarkeit von Websites massiv in den Fokus rücken. Und das hat maßgebliche Folgen! Vor allem für das Google-Ranking von Websites: Dieses wird in den Google-Suchergebnissen mit Inkrafttreten des Mobile-First-Index ausschließlich von der Nutzbarkeit Ihrer Website

auf mobilen Endgeräten bestimmt. Ist diese schlecht, fällt auch das Ranking entsprechend aus.

Wer ab diesem Zeitpunkt keine Website hat, die für mobile Endgeräte optimiert ist, wird also infolgedessen von Google mit schlechterer Sichtbarkeit massiv abgestraft werden. Und was nützt die schönste und aufwendigste Website, wenn sie von Ihren potenziellen Mandanten nicht (mehr) über Google gefunden wird?

Die Lösung? Responsive Webdesign!

Responsive Webdesign ist eine Technologie, die dafür sorgt, dass Ihre Kanzlei-Homepage jetzt und in Zukunft automatisch auf allen gängigen Endgeräten mit der richtigen Datendarstellung reagiert, also auch online bequem nutzbar ist. Responsive Kanzlei-Websites gefallen Google daher besonders gut und werden durch den Mobile-First-Index zukünftig bevorzugt angezeigt werden, wenn ein potenzieller Kunde in der Google-Suche nach einem Steuerberater in seiner Nähe sucht. Wer hier nicht mithalten kann, wird unter den benutzerfreundlichen Webseiten untergehen.

Haben Sie schon eine Website im Responsive Webdesign? Dann können Sie sich entspannt zurücklehnen. Für alle anderen wird ein Relaunch der eigenen Website höchste Zeit! Das ist nicht nur innovativ und kundenorientiert, sondern macht auch Google glücklich – und sorgt infolgedessen für ein umso besseres Ranking in den Suchergebnissen.

Also: Nutzen Sie den Weckruf von Google und bieten Sie mit Responsive Webdesign und einer mobilen Website dem Mobile-First-Index die Stirn.

Mag. Bernhard Graßecker – Marketingspezialist
Atikon Marketing & Werbung GmbH
Kornstraße 4, A-4060 Leonding
www.atikon.com

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

+++

+++

Az.: 1 K 243/15, Urteil vom 21. März 2018

Stichwort: Es ist fraglich, ob die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu Bauzeitzinsen (Urteile vom 10. März 1993, I R 59/92 und vom 30. April 2003, I R 19/02) auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens übertragbar ist. Soweit Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens führen, sind sie jedenfalls in den Fällen, in denen die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens vor dem Bilanzstichtag („unterjährig“) aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, gemäß § 8 Nr. 1d Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) dem Gewinn (anteilig) hinzuzurechnen, da eine „Speicherung“ des Aufwandes durch Aktivierung nicht stattfindet.
§ 8 Nr. 1d GewStG
Aktenzeichen des BFH: III R 24/18

Az.: 4 K 15/17, Urteil vom 17. Mai 2018

Stichwort: Bei der Vermietung von Immobilien durch eine Gemeinde einschließlich der Lieferung von in einer gemeindeeigenen Hackschnitzelheizung produzierten Wärme handelt es sich um eine einheitliche (Vermietungs-)Leistung, sodass die Eingangsleistungen für die Errichtung der Heizung insoweit für steuerfreie Ausgangsumsätze verwendet wurden und der Vorsteuerabzug damit gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausscheidet.
§ 15 UStG

Az.: 5 K 181/14, Urteil vom 15. November 2017

Stichwort: Leistungen einer Gebäudefeuersicherung mindern weder die Anschaffungskosten einer im Zwangsversteigerungsverfahren ersteigerten Brandruine noch die Herstellungskosten für den Wiederaufbau des Gebäudes. Vielmehr handelt es sich um einen außerordentlichen Ertrag, wenn die vereinnahmte Zahlung den Buchwert der Forderung übersteigt.

2 Die insoweit erzielten außerordentlichen Erträge sind nicht in den Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG einzubeziehen.
§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; § 252 Abs. 1 Nr. 3, § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB; § 8 Nr. 2 VVG; § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG; § 48 Abs. 1 Nr. 1 FGO

Az.: 4 K 38/17, Urteil vom 17. Mai 2018

Stichwort: Eine finanzielle Eingliederung einer GmbH i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG liegt nicht vor, wenn die Anteile an der GmbH einem (nicht mehrheitlich beteiligten) Gesellschafter der GbR gehören. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Übergangsregelung im BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011 (BStBl I, 2011, 703).
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG

Az.: 5 K 17/16, Urteil vom 5. Juni 2018

Stichwort:

1 Bei § 35 GlSpielG SH handelt es sich um keine nach der Richtlinie 98/34/EG notifizierte rungspflichtige technische De-facto-Vorschrift.

2 Die Regelungen des GlSpielG SH über die Erhebung einer Glückspielabgabe verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verbandskompetenz.

3 Die Erhebung der Glückspielabgabe gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GlSpielG SH ist finanzverfassungsrechtlich zulässig.

4 Ein strukturelles Vollzugsdefizit liegt bei der Erhebung der Glückspielabgabe nicht vor.
§§ 1, 35, 36, 40, 41, 42 GlSpielG SH
Art. 1 Nr. 3, Art. 1 Nr. 4, Art. 1 Nr. 11, Art. 8 Abs. 1 EGRL 98/34
Art. 3, Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, Art. 100 Abs. 1 GG
§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO

STEUERRECHT

Az.: 4 K 47/17, Urteil vom 17. Mai 2018

Stichwort: Eine im Inland gelegene Windkraftanlage, die von einer Personengesellschaft mit Sitz im Ausland betrieben wird, ist eine inländische Betriebsstätte i. S. d. § 13b Abs. 7 UStG, wenn die Betriebsführung durch Fremdpersonal erfolgt und

die Stromlieferungen aufgrund eines langfristigen Vertrags nur an einen Abnehmer erbracht werden.
§ 13b Abs. 7 UStG; Art. 10, Art. 11 MwSt-DVO
Aktenzeichen des BFH: V R 20/18

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Dr. Florian Kloster

Neukonzeption der Investmentbesteuerung – im Kontext einer defizitären Kapitaleinkommensbesteuerung

918 Seiten, XLIV, kartoniert, ERICH SCHMIDT VERLAG, ISBN 978-3-503-18146-9, Preis 69,95 €
Mit dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG) hat der Gesetzgeber die weitreichendste Reform in diesem anspruchsvollen, auch mit Blick auf beachtliche Anlagevolumina äußerst gewichtigen steuerrechtlichen Gebiet vollzogen. Welche konzeptionellen und praktischen Herausforderungen sich mit der Neuausrichtung der Investmentbesteuerung verbinden, beleuchtet Florian Kloster erstmals systematisch – im Spannungsfeld zwischen globaler steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit, neuen Perspektiven europäischer Harmonisierung und verfassungsrechtlichen Anforderungen.

- ▶ Rahmenbedingungen der Investmentbesteuerung
 - ▶ Rechtfertigung der Reform zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung
 - ▶ Besteuerung von Investmentvermögen, insb. (Spezial-)Investmentfonds i.S.d. InvStG 2018
 - ▶ (Neu-)Bewertung der Investmentbesteuerung
- Eine herausragende, in dieser Form einmalige Wirkungs- und Gestaltungsanalyse zur Investmentbesteuerung, die wichtige Impulse zum besseren Verständnis und zur Weiterentwicklung des bedeutenden steuerlichen Anwendungsfelds setzt. ■

Marcus Niermann

Die steuerliche Behandlung negativer Zinsen und Bankeinlagen

224 Seiten, 2018, RICHARD BOORBERG VERLAG, ISBN 978-3-415-06286-3, Preis 42,00 €

Seit einigen Jahren sind negative Zinsen (auch) in Deutschland wirtschaftliche Realität. Die Rechtsordnung ist hierauf in vielerlei Hinsicht nicht vorbereitet. Der Autor erörtert die Problematik der ertragsteuerlichen Behandlung negativer Zinsen auf Bankeinlagen. Hier stellt sich die Frage, ob solche Zinsen beim Einleger als Erwerbsaufwendungen abziehbar sind. Nach einer kurzen allgemeinen rechtlichen Einordnung des Phänomens der negativen Einlagezinsen nimmt der Autor insbesondere die Frage der Abziehbarkeit bei Privatanlegern in den Blick. Hier bestehen aufgrund des Werbungskostenabzugsverbots im Regime der Abgeltungsteuer die größten dogmatischen Probleme. Die Untersuchung greift das Rechtsinstitut der negativen Einnahmen auf, erörtert dieses anhand bisheriger anderer Fallgruppen und bietet darauf aufbauend eine allgemeine Definition an. Anhand dieser Definition legt der Autor ausführlich dar, dass es sich bei negativen Einlagezinsen – statt um Werbungskosten – richtigerweise um abziehbare negative Einnahmen handelt.

Ein weiterer Fokus liegt auf der Frage der Einkünfteerzielungsabsicht, deren Relevanz und Notwendigkeit im Rahmen der Abgeltungsteuer auch losgelöst von der Fallgruppe der negativen Einlagezinsen noch in vielerlei Hinsicht ungeklärt sind. Der Autor bietet hier einen Lösungsvorschlag an und legt ▶



Die beste Verbindung zu Ihren Mandanten!

lexoffice
just smile

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung. Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.lexoffice.de

REZENSIONEN

dar, dass bei negativen Einlagezinsen die Einkünfteerzielungsabsicht in fast allen Fällen vorliegen dürfte. Schließlich wendet sich die Untersuchung auch der Frage zu, wie negative Einlagezinsen bei betrieblichen Einlegern steuerlich zu behandeln und welche verfahrensrechtlichen Implikationen im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu beachten sind. ■

DWS-Schriftenreihe – Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.
**Handbuch zur Einkommensteuer-
veranlagung 2017: ESt 2017**

1.728 Seiten, 2018, XXIX, Hardcover (in Leinen),
VERLAG C.H.BECK, ISBN 978-3-406-71925-3,

Preis 41,00 €

Das ESt-Handbuch ist konsequent auf den Veranlagungszeitraum 2017 abgestellt. Darüber hinaus berücksichtigt es alle Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2018 in der geschlossenen Wiedergabe; mit den Einkommensteuerhinweisen 2017 und vielen neuen Verwaltungsschreiben. Im Anhang sind als relevante Nebengesetze mit Verwaltungsanordnungen wiedergegeben: Wohnflächenverordnung, Betriebskostenverordnung, Solidaritätszuschlaggesetz. Mit Grund- und Splittingtabelle. Vorteil auf einen Blick: alle einschlägigen Regeln auf einen Blick. Zielgruppe: für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Steuerrecht, Finanzbehörden, Finanzgerichte, Betriebe. ■

*Dr. Thorald Erb/Dr. Christoph Regierer/
Dipl.-Kauffrau Christina Vosseler*

**Bewertung bei Erbschaft und Schenkung
Zusammenwirken von Bewertung,
Steuerrecht und Zivilrecht**

651 Seiten, 2018, XXXVI, Hardcover (in Leinen),
VERLAG C.H.BECK, ISBN 978-3-406-69672-5,
Preis 109,00 €

Das Werk zeigt den Weg vom Vermögenstransfer bei Erbschaft und Schenkung zur Steuerzahlung. Anhand von konkreten Fallbeispielen werden die sehr komplexen Wechselwirkungen zwischen Steuerrecht und Bewertung auf den verschiedenen Stufen verdeutlicht. Mehrere Bewertungsmethoden werden in Theorie und Praxis erläutert. Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen, das Erbschaftsteuer-

system mit Steuerklassen, Freibeträgen, Steuerbefreiungen und Tarif werden ebenso dargestellt wie die ertragsteuerlichen Folgen bei Schenkungen und Erbfällen und speziell bei Personengesellschaften. Die zivilrechtlichen Regelungen zu Erben und Pflichtteilsberechtigten, die Nachfolgeplanung und die Nachlassabwicklung stellen einen weiteren Schwerpunkt dar. Vorteile auf einen Blick: Darstellung verschiedener Bewertungsmethoden, Auswirkungen im Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerrecht, ertragsteuerliche Folgen, Auswirkungen bei Erbschaft und Schenkung im Zivilrecht, Optimierung der Nachfolgeplanung. Zielgruppe: für Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Unternehmen, Gerichte, Finanzbehörden. ■

DWS-Schriftenreihe – Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.
AO-Handbuch 2018

1.344 Seiten, 2018, XXXVI, Hardcover (in Leinen),
VERLAG C.H.BECK, ISBN 978-3-406-71920-2,

Preis 53,00 €

**Die AO mit allen wichtigen Änderungen –
Komplettes Werkzeug**

Das AO-Handbuch 2018 enthält alle für das steuerliche Verwaltungs- und Verfahrensrecht relevanten Textmaterialien: AO, AEAO und Verwaltungsverlautbarungen, paragrafenweise zugeordnet und praxisgerecht aufbereitet. Die Fußnoten enthalten zahlreiche Urteilshinweise, dabei wird besonderes Gewicht auf die Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelegt. Im Anhang: EGAO, VwZG, FGO sowie das FVG. Das AO-Handbuch 2018 berücksichtigt alle Gesetzesänderungen seit der Vorauflage. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung wurde auf den neuesten Stand gebracht, ebenso die zahlreichen enthaltenen Verwaltungsanweisungen. Wichtige neue BMF-Schreiben und Ländererlasse zu verfahrensrechtlich relevanten Themen wurden aufgenommen. Die umfangreichen Fußnotenhinweise wurden um die aktuelle verfahrensrechtliche BFH-Rechtsprechung ergänzt. ■



Exklusiv für Mitglieder:
50 % Prämienvorteil
für Berufshaftpflichtversicherungen

Profitieren Sie gleich **DOPPELT!**

Unsere Kooperation mit dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein macht es möglich: Alle Mitglieder erhalten bei uns bis zu 50 Prozent Rabatt auf die Prämien zur Berufshaftpflichtversicherung. Die ist für jeden selbständigen Steuerberater natürlich Pflicht, im „Kleingedruckten“ gibt es aber große Unterschiede. Durch meine über 15-jährige Erfahrung als Führungskraft bei einem großen Versicherer,

spezialisiert auf Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, kann ich Ihnen Spitzen-Konditionen anbieten. Die Highlights: Schutz auch für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Datenschutzrisiko inklusive, Existenzgründernachlass, Rabatt für Berufsgesellschaften und Kleinpraxen. Nutzen Sie meine Erfahrung und Kompetenz– und natürlich die Top-Konditionen!



Ihr Peter Franke

REZENSIONEN

Prof. Thomas Scheel/Prof. Bernhard Brehm/
Prof. Dr. Stefan Holzer

**Abgabenordnung und FGO
mit Steuerstraf- und Vollstreckungsrecht
GRÜNE REIHE Band 2**

872 Seiten, 17. Auflage 2018, geb., Erich Fleischer Verlag, ISBN 978-3-8168-1027-8, Preis 56,00 €
In der 17. Auflage wird jetzt auch das Thema Vollstreckungsrecht ausführlich behandelt; darüber hinaus wurde die aktuelle Finanzrechtsprechung zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung ebenso eingearbeitet wie die entsprechenden Verwaltungsanweisungen einschließlich des mehrfach geänderten AO-Anwendungserlasses.

Dr. Gerhard Niemeier/Prof. Dr. Georg Schnitter/
Dr. Michael Kober/Prof. Dr. Gregor Nöcker/
Siegfried Stuparu

**Einkommensteuer
GRÜNE REIHE Band 3**

1.656 Seiten, 24. Auflage 2018, geb., Erich Fleischer Verlag, ISBN 978-3-8168-1434-4, Preis 83,00 €
Als Lehrbuch und Handkommentar verbindet der Band

die Vermittlung von Grundwissen für Studierende mit Detailinformationen für Praktiker. Die Neuerungen insbesondere durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz sind berücksichtigt. Zahlreiche Beispiele und Übersichten erleichtern das Verständnis und verdeutlichen die Zusammenhänge. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein §§-Schlüssel erleichtern den Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.

Prof. Dr. Gerd Brüggemann/Prof. Dr. Martin Stirnberg
**Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
GRÜNE REIHE Band 16**

1.175 Seiten, 10. Auflage 2018, geb., Erich Fleischer Verlag, ISBN 978-3-8168-1160-2, Preis 67,00 €
Neu – mit den aktuellen Verwaltungsregelungen: Vollständige Neubearbeitung mit allen Änderungen der Erbschaft-/Schenkungsteuer-Reform 2016, Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz und der praxisrelevante neue koordinierte Ländererlass vom 22.06.2017 sind bereits berücksichtigt, systematische Darstellung mit zahlreichen praktischen Beispielen, Handkommentar und Lehrbuch zugleich

STELLENBÖRSE

++++ Gesuche +++++

Steuerberaterin sucht Bürogemeinschaft

Eintrittsdatum: nach Absprache
Als langjährig in eigener Kanzlei tätig gewesene, sehr erfahrene Steuerberaterin suche ich eine Anbindung in Form einer Bürogemeinschaft (eigener Mandantensamm vorhanden). Ggf. ist auch eine spätere Partnerschaft denkbar, aber keine Bedingung. Des Weiteren biete ich eine freie Mitarbeit (z. B. bei einzelnen Projekten), Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Inhabers an. Tätigkeitsschwerpunkte: Gesundheitswesen, freie Berufe, Handwerk und Handel. Außerdem verfüge ich über eine langjährige Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung (freie Mitarbeit).
Chiffre: 9118

Steuerfachangestellte/-r

Eintrittsdatum: sofort
Sie wünschen sich eine eigenverantwortliche Tätigkeit in einem abwechslungsreichen Aufgabenbereich? Dann sind Sie in unserem modernen Team genau richtig. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/-n Steuerfachangestellte/-n mit landwirtschaftlichem Hintergrundwissen oder Interesse, sich in die Landwirtschaft einzuarbeiten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an
Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Bad Oldesloe · Frau Alessandra Zühlsdorf ·
Mommensenstraße 12 · 23843 Bad Oldesloe ·
Tel.: 04531/1278-0 · E-Mail: azuehlsdorf@shbb.eu

STELLENBÖRSE

Steuerfachangestellte/-r

Eintrittsdatum: nach Absprache
Zur Verstärkung unseres Teams (2 StB, 7 Mitarb.) suchen wir eine/-n Steuerfachangestellte/-n mit Berufserfahrung und DATEV-Kenntnissen für die Buchführung, Erstellung von priv. und betriebl. Steuererklärungen und Jahresabschlüssen bei kleinen und mittleren Unternehmen verschiedenster Rechtsformen. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Mitarbeit bei der Kanzleiorganisation mit der DATEV-Eigenorganisationssoftware inkl. DMS. Unser zertifiziertes Qualitätsmanagement gewährleistet ein sicheres und zügiges Einarbeiten. Gerne führen wir Sie an neue Aufgaben heran.
Brandenburg und Partner · Herr Brandenburg ·
Wulfsbrook 15 · 24113 Kiel · Tel.: 0431/684810 ·
E-Mail: info@stb-brandenburg.de

Steuerfachwirt/-in, Steuerfachangestellte/-r oder Bilanzbuchhalter/-in

Eintrittsdatum: sofort
Wir sind eine kleine auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierte Kanzlei und betreuen kleine und mittelständische Unternehmen. Unsere modern eingerichteten hellen Kanzleiräume liegen verkehrsgünstig im Nordwesten Hamburgs. Kommen Sie in unser engagiertes Team. Bei uns betreut jeder selbstständig seinen festen Mandantenkreis. Sie erwarten abwechslungsreiche und interessante Aufgaben in einem professionellen Team. Wir organisieren unsere Tätigkeiten digital mit DATEV DMS. Wir bieten Ihnen alle Möglichkeiten der branchenspezifischen Fortbildung.
Hindenburg & Salamon Partnerschaftsgesellschaft ·
Herr Salamon · Adlerhorst 15 · 22459 Hamburg ·
Tel.: 040/5513061 ·
E-Mail: sekretariat@hindenburg-salamon.de

Steuerberater/-in in Voll- oder Teilzeit

Eintrittsdatum: zeitnah
Wir sind eine wachsende Steuerberatungskanzlei in Eckernförde mit dem Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte Verstärkung für unser Team. Angestrebt wird, dass Sie mittelfristig die Befähigung eines Niederlassungsleiters im Sinne des § 34 Abs. 2 StBG besitzen und diese Stelle ausfüllen. Eine Beteiligung an dieser Niederlassung

ist grundsätzlich möglich, sofern absehbar ist, dass eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit funktionieren kann.
Sörensen Steuerberatungsgesellschaft mbH ·
Herr Lars Sörensen · Schulweg 7 ·
24340 Eckernförde · Tel.: 04351/2881 ·
E-Mail: l.soerensen@steuerberater-soerensen.de

Steuerberater/-in in Vollzeit

Eintrittsdatum: sofort
Wir sind eine Steuerberatungsgesellschaft mit 22 Mitarbeitern im Herzen Kiels und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine/-n Steuerberater/-in in Vollzeit zum nächstmöglichen Termin. Die Stelle ist für Berufsanfänger, aber auch für erfahrene Kollegen geeignet. Das Aufgabenfeld beinhaltet die Beurteilung von steuerlichen Sonderfragen, die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Deklarationsberatung sowie die Mitarbeit an der Kanzleientwicklung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
Pasenau & Collegen Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr WP/StB Ulrich Most ·
Herzog-Friedrich-Straße 46-48 · 24103 Kiel ·
Tel.: 0431/983020 · E-Mail: Most@pasenau-collegen.de

Steuerfachangestellte/-r, Steuerfachwirt/-in, Bilanzbuchhalter/-in

Eintrittsdatum: nach Absprache
Suchen Sie als Steuerfachangestellte/-r, Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in ein neues Team? Fühlen Sie sich an Ihrem bisherigen Arbeitsplatz noch wohl und motiviert? Sollte dies nicht der Fall sein, bieten wir Ihnen eine Alternative. Bei uns erwarten Sie: ein kleines Team, engagiertes Miteinander, Arbeitszufriedenheit, umfassende Mandantenbetreuung und ein moderner Arbeitsplatz mit DATEV-Anwendungen. Scheuen Sie nicht die Veränderung – trauen Sie sich! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Edith Möller & Sonja Peetzke · Frau Sonja Peetzke ·
Chemnitzstraße 1 · 25355 Barmstedt ·
Tel.: 04123/90110 ·
E-Mail: peetzke@moeller-peetzke-steuerberater.de

Steuerfachangestellte (m/w) in Voll- oder Teilzeit

Eintrittsdatum: zeitnah
Wir sind eine wachsende dynamische Steuerbera- ▶

tungskanzlei mit dem Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. aus Eckernförde und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte Verstärkungen für unser Team. Hierzu bieten wir Ihnen eine selbstständige, herausfordernde Tätigkeit mit interessanten und abwechslungsreichen Aufgaben sowie eine überdurchschnittliche Entlohnung zzgl. eines entsprechenden Fahrtkostenzuschusses. Es ist für uns als Arbeitgeber selbstverständlich, die Kosten und Zeiten Ihrer beruflichen Fortbildungen zu übernehmen.

Sörensen Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Lars Sörensen · Schulweg 7 · 24340 Eckernförde · Tel.: 04351/2881 · E-Mail: l.soerenen@steuerberater-soerenen.de

Auszubildende/-r

Eintrittsdatum: 01.08.2019
Wir suchen zum 01.08.2019 für unsere Kanzlei in Pinneberg eine/-n Auszubildende/-n zur/zum Steuerfachangestellten. Eine Stellenbeschreibung sowie weitere Informationen haben wir auf unserer Homepage www.mews-johannsen.de hinterlegt.
Mews & Johannsen · Herr Johannsen · Elmshorner Straße 37 · 25421 Pinneberg · Tel.: 04101/26767 · E-Mail: info.pi@mews-johannsen.de

**Steuerfachangestellte/-r/
Buchhaltungskraft**

Eintrittsdatum: nächstmöglicher Termin
Sind Sie Steuerfachangestellte/-r oder verfügen über entsprechende Buchhaltungskennntnisse und möchten Teil eines motivierten und freundlichen Teams werden? Dann sind Sie bei uns richtig! Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/-n Mitarbeiter/-in für 20 Stunden/Woche vorwiegend für die Finanzbuchhaltung. Tätigkeiten wie Lohnbuchhaltung oder die Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sind je nach Qualifikation ebenfalls möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bevorzugt bitte per E-Mail an info@stb-kbt.de.
Koch, Bolz & Timm Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft · Frau Bolz · Ringstraße 50 · 24103 Kiel · Tel.: 0431/670090 · E-Mail: info@stb-kbt.de

Abteilungsleiter (m/w) Beratung

Eintrittsdatum: sofort
Sie stehen bei uns im Mittelpunkt! Wir sind eine deutschlandweit tätige Beratungsgesellschaft für Steuern, Finanzen und Betriebswirtschaft. Lernen Sie uns kennen und bereichern Sie unser Team als Abteilungsleiter (m/w) Beratung in Kiel. Auf unserer Website www.ads-steuer.de/karriere/stellenboerse finden Sie nähere Informationen zu dieser und weiteren Positionen. Ihre Fragen beantwortet gern unser Zweigniederlassungsleiter Bernd Schütze unter der Telefonnummer 0431/97943-5725. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Bernd Schütze · Eckernförder Straße 347-349 · 24107 Kiel · Tel.: 0431/97943-5725 · E-Mail: karriere@ads-steuer.de

Steuerberater mit Partnerperspektive (m/w)

Eintrittsdatum: sofort
Für unseren Firmensitz in Flensburg suchen wir einen Steuerberater mit Partnerperspektive (m/w). Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechts- und Unternehmensberatung – die ttp AG vereint vier starke Fachbereiche zu einem ganzheitlichen Leistungsangebot. Ob in der laufenden Betreuung oder in komplexen Beratungssituationen, Mandanten können sich jederzeit auf den hohen strategischen Anspruch unseres über 180-köpfigen Teams verlassen. Eine detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie hier: <https://www.ttp.de/karriere/stellenangebote>
ttp AG Steuerberatungsgesellschaft · Frau E. Totidou · Rathausplatz 15 · 24937 Flensburg · Tel.: 0461/1454-193 · E-Mail: bewerbung@ttp.de

Steuerfachangestellte/-r in Vollzeit

Eintrittsdatum: nächstmöglicher Zeitpunkt
Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir eine/-n Steuerfachangestellte/-n in Vollzeit. Ihr Aufgabenfeld ist berufsüblich und wird mit Ihnen persönlich im Detail abgestimmt. Das bringen Sie mit: abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachangestellte/-r, gute EDV-Kenntnisse (DATEV, MS-Office), Teamfähigkeit, selbstständige Arbeitsweise. Was wir Ihnen bieten: einen interessanten und krisensicheren Ar- ▶



Förderung in
Schleswig-Holstein
siehe unter
www.huttegger.de



Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung
Seit 55 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- ▶ systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- ▶ speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- ▶ laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- ▶ intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ▶ ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:	Steuerfachwirt
1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen)	Klausurenlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung • 6-tägiger Lehrgang in Kiel (8-16 Uhr) • täglich eine 4-/5-stündige Klausur mit anschließender Besprechung und Benotung • Termin: 18.-23.11.2018
2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen)	
3. Grundlehrgang (berufsbegleitend)	
4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend)	
5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend)	
6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage)	
7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil	

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

STELLENBÖRSE

beitsplatz, ein freundliches und hilfsbereites Team, flexible Arbeitszeiten, Weiterbildung. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.
Chiffre: 45818

Steuerberater (w/m)

Eintrittsdatum: sofort

Moin, hier an der Westküste gibt es auch Steuerberater. Nur leider zu wenige. Sie können das ändern! Wenn Sie ein interessantes Aufgabenfeld, selbstständiges Arbeiten und leistungsgerechte Bezahlung wünschen, sind Sie bei uns an der richtigen Stelle. Wir sind ein Team mit 60 Angestellten, darunter 4 leitende Steuerberater und 2 weitere Steuerberater. Unsere Klientel ist K-K (Kiosk bis Konzern). Des Weiteren betreuen wir landwirtschaftliche Unternehmen. Trauen Sie sich nach Nordfriesland! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.
SHBB Bez.st. Leck · Frau Kraft ·
Flensburger Str. 5-7 · 25917 Leck ·
Tel.: 04662/840 · E-Mail: b.kraft@leck.shbb.de

Steuerfachangestellter (m/w) in Voll- oder Teilzeit

Eintrittsdatum: 01.10.2018

Für unsere Steuerberaterkanzlei in Eckernförde suchen wir zeitnah eine/-n Steuerfachangestellte/-n. Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches und anspruchsvolles Aufgabengebiet, in dem Sie auch eigenverantwortlich im Rahmen unserer Leitlinien und Qualitätsvorgaben bestimmte Themenfelder wie Mandantenbetreuungen oder Veränderungen von Prozessabläufen im Rahmen unseres Kerngeschäftes wahrnehmen können. Bewerbungen gerne per E-Mail inkl. Ihrer Gehaltsvorstellungen und gewünschter Benefits. Mehr Informationen über uns unter www.steuerberater-soerensen.de.

Alle Chiffre-Zuschriften an:

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter: www.stbvsh.de. Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort veröffentlicht werden.

Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos, ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für ein Angebotsinserat 50,00 € zzgl. USt.

Sörensen Steuerberatungsgesellschaft mbH ·
Herr Lars Sörensen · Schulweg 7 ·
24340 Eckernförde · Tel.: 04351/2881 ·
E-Mail: l.soerensen@steuerberater-soerensen.de

Fachassistent für Lohn und Gehalt (m/w)

Eintrittsdatum: sofort

Wir sind eine kleine auf Wirtschafts- und Steuerrecht spezialisierte Kanzlei und betreuen kleine und mittelständische Unternehmen. Unsere modern eingerichteten hellen Kanzleiräume liegen verkehrsgünstig im Nordwesten Hamburgs. Kommen Sie in unser engagiertes Team. Ihr Aufgabengebiet umfasst u. a. die selbstständige Erstellung von Lohn-/Gehaltsabrechnungen sowie die diesbezügliche Korrespondenz mit unseren Mandanten sowie das Melde- und Bescheinigungswesen. Wir organisieren unsere Tätigkeiten digital mit DATEV DMS.

Hindenburg & Salomon Partnerschaftsgesellschaft ·
Herr Dipl.-Kfm. Andreas Salomon · Adlerhorst 15 ·
22459 Hamburg · Tel.: 040/5513061 ·
E-Mail: bewerbung@hindenburg-salomon.de

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17
E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB;
Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44
www.driesen-design.de

Titelbild:

© Marco2811 | fotolia

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:



Eike Stummer

Mein Name ist Eike Stummer.

Ich bin 30 Jahre alt.

Mein Lebensmotto ist, lieber mit dem Kopf durch die Wand als gar kein Fenster.

Ich bin nicht ambitioniert, auch noch Wirtschaftsprüfer zu werden. Die Chancen für einen Fachberater stehen da deutlich höher.

Ich bewundere Warren Buffett.

Schwach werde ich bei einem kühlen Blondem zum sommerlichen Feierabend.

Mein größter Lustkauf war sicherlich eines meiner Fahrräder.

Ich würde gern wohnen in – mehr als ein Schleswig-Holsteiner kann der Mensch nicht werden (also ist auch der Wohnort ideal).

Ich koche besonders gut Pilzrisotto.

Als Kind wollte ich Fußballprofi oder Geheimagent werden. Steuerberater ist nun ein seltsamer Kompromiss geworden. ;-)

Meinen Beruf habe ich gewählt, weil man in kaum einem anderen Beruf so viele Einblicke in unterschiedliche Branchen erhält und den Menschen als Berater zur Seite stehen kann.

Ich würde gerne einen Monat tauschen mit einem Fritto-Misto-Verkäufer in den Cinque Terre, Italien.

Was ich mache, wenn ich nicht am Schreibtisch sitze und in Akten wühle? Familie, Freunde und auch Sport sind ein sehr guter Ausgleich.

Ich bin Mitglied im Steuerberaterverband, weil mir der Austausch und das Netzwerk insbesondere bei den jungen Steuerberatern gefällt.

Das Finanzamt isst mit ...



Mit freundlicher Unterstützung von Uwe Lankau

*Ihr Steuerberaterverband wünscht
Ihnen einen goldenen Herbst!*

Das komplette Bilanzsteuerrecht - grundlegend und praxisnah dargestellt!

Das umfassende Grundlagenwerk für Ihre tägliche Praxis!



NWB Praxishandbuch Bilanzsteuerrecht

Prinz · Kanzler
3. Auflage. 2018. Gebunden. LXI, 1427 Seiten. 149,- €
Subskriptionspreis bis zum 15.10.2018: nur 129,00 €
ISBN 978-3-482-63753-7

@ Online-Version + ↻ Onlineaktualisierung inklusive

Gesetzliche Vorschriften sicher anwenden und gleichzeitig Gestaltungsspielräume erkennen und nutzen – mit dem Handbuch Bilanzsteuerrecht haben Sie sämtliche Aspekte sicher im Griff. Ein ausgewogener Autorenmix aus Lehre, Praxis, Finanzverwaltung und Richterschaft garantiert dabei neben der theoretischen Fundierung den hohen praktischen Nutzen dieses Handbuchs.

Neben den Grundsatz- und Querschnittsfragen steuerlicher Gewinnermittlung und detaillierter Darstellung der Bilanzierung und Bewertung bei der steuerlichen Gewinnermittlung greift die vorliegende 3. Auflage darüber hinaus aktuelle Themen, Entwicklungen und Trends auf, wie z. B.

- ▶ die stetig zunehmende Digitalisierung inkl. der E-Bilanz-Taxonomie des § 5b EStG,
- ▶ das sich immer weiter auflösende Maßgeblichkeitsprinzip der Steuer- und Handelsbilanz und
- ▶ die Behandlung immaterieller Wirtschaftsgüter.

Die einzelnen Beiträge des Handbuchs konzentrieren sich dabei auf das Wesentliche und sind untereinander verknüpft. So schaffen Sie sich schnell einen zuverlässigen Überblick über das jeweilige Thema.

Mit diesem Werk erhalten Sie zusätzlich Zugriff auf die Online-Datenbank, die ab der 3. Auflage regelmäßig aktualisiert wird und stets hoch aktuell ist.

Hoch aktuell dank regelmäßiger Online-Aktualisierung!

Bestellen Sie jetzt unter go.nwb.de/63753_stbvsh

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

Meine Kanzlei online bestens präsentiert?

Dann jetzt Profil anlegen!

Exklusiv
und kostenfrei
für DATEV-
Mitglieder!

Legen Sie auf der DATEV-Anbahnungsplattform Ihr individuelles Kanzlei-profil mit Ihrem Angebot und den Kriterien der für Sie passenden Mandate an. Sie entscheiden, welche Leistungen Sie in welchem Umkreis anbieten möchten. So können Sie bald von potenziellen Mandanten online gefunden und einfach kontaktiert werden. Und das Beste: Als Angebot Ihrer Genossenschaft ist dieser Service für DATEV-Mitglieder kostenfrei!

www.datev.de/plattform



Zukunft gestalten. Gemeinsam.